



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

Mitglieder
des Landesausschusses
des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

- Stellvertretende Mitglieder
des Landesausschusses

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
070-02/AP/rg

Bearbeiter
Frau Psczolla

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-195

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9195

E-Mail
apsczolla@gstbrp.de

Datum
18.10.2019

Seite 1 / 2

Einladung zur Sitzung des Landesausschusses am 28.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden laden wir Sie herzlich ein zur
nächsten Sitzung des Landesausschusses am

**Montag, 28. Oktober 2019, 10:00 Uhr,
in Nieder-Olm, Pariser Str. 110, Sitzungssaal.**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Konstituierung der Verbandsgremien
(Anlage: BV 2019/0040)
2. GStB-intern: Wirtschaftspläne 2020
(Anlage: BV-Intern 2019/0041)
3. Wald im Klimastress
(Anlage: BV 2019/0042)
4. Holzvermarktung: Geltendmachung von
Kartellschadensersatzansprüchen der Sägeindustrie
(Mündlicher Bericht)
5. Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der
Schulwahlordnung und von Schulordnungen
(Anlage: BV 2019/0043)
6. Folgen des EuGH-Urteils zur HOAI
(Anlage: BV 2019/0044)
7. Verschiedenes

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon +49 0 61 31 23 98 -0
Telefax +49 0 61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de
www.gstbrp.de



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

18.10.2019

Seite 2 / 2

Zur Sitzung sind ebenfalls die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger eingeladen, die für die Neukonstituierung des Landesausschusses als zugewählte Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung vorgeschlagen sind sowie die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Mitgliederversammlung als zugewählte Wahlvorstandsmitglieder gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 a der Satzung vorgeschlagen werden.

Bitte teilen Sie über folgenden Link oder über den QR-Code

<https://www.umfrageonline.com/s/d2ab3c2>



mit, ob Sie an der Sitzung teilnehmen.

Sofern Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitten wir Sie, unmittelbar Ihre Stellvertreterin oder Ihren Stellvertreter zu informieren.

Die Sitzungsunterlagen stehen zusätzlich in „kosDirekt“ bereit und können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.kosdirekt.de/kosdirekt/kosDirekt/Leistungen/GStB/Gremien%20&%20Sitzungen/Organe/Landesausschuss/Sitzung%20am%2028.10.2019/>

Login: ausschuss
PW: LA28Sitzung

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Nieder-Olm.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frieden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlagen

GStB-Beratungsvorlage 2019/0040

Mainz, den 04.10.2019

TOP 1 Konstituierung der Verbandsghremien

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommunalwahlen am 26.05.2019 sind die Verbandsghremien für die neue Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane neu zu bilden.

Der Vorstand hat die nachfolgend dargelegten Vorschläge am 23.07.2019 erörtert und einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen:

I Vorstand

1. Zusammensetzung

Nach § 19 der Satzung besteht der Vorstand aus 12 Mitgliedern mit Stimmrecht, nämlich

- sechs Mitgliedern kraft Amtes/Funktion, nämlich
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - den Bezirksverbandsvorsitzenden und
 - dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie
- sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
die Mitgliederversammlung kann einem weiteren Mitglied des Vorstandes die Funktion eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden übertragen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Der Vorstand begrüßt die Wahl eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung entsprechend dem Vorschlag der FWG.

Gemäß Beschluss des Landesausschusses vom 02.11.2015 kann der Vorstand für die Mitgliedergruppe der Städte zwei Vertreterinnen/Vertreter in den Vorstand berufen.

Darüber hinaus kann der Landesausschuss

- auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen weitere Mitglieder in den Vorstand wählen; die Landtagsfraktionen können hierfür je angefangene 30 Fraktionsmitglieder jeweils eine Person benennen und
- auf Vorschlag des Arbeitskreises Ortsbürgermeister bis zu drei Orts- oder Stadtbürgermeister in den Vorstand berufen (berufene Mitglieder).

Der Vorstand kann weitere Mitglieder (z. B. Beauftragte/r für Europafragen) sowie Vertreter nicht im Landtag vertretenen politischer kommunalpolitisch relevanter Gruppen kooptieren. Die berufenen und kooptierten Mitglieder haben beratende Stimme.

Die Mitglieder des Vorstandes gehören dem Landesausschuss an (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung). Die berufenen Mitglieder des Vorstandes haben auch im Landesausschuss beratende Stimme.

2. Vorschlagsrechte für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlvorstandsmitglieder

Das Vorschlagsrecht für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes steht gemäß Beschluss des Vorstandes vom 23.07.2019 auf der Grundlage des ausgewiesenen Landesergebnisses der Verbandsgemeinderatswahlen und der Gemeinde-/Stadtratswahlen der verbandsfreien Gemeinden unter Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers den politischen Gruppen wie folgt zu:

SPD 2, CDU 2, Grüne 1, FWG 1

II Landesausschuss

1. Zusammensetzung

Nach § 16 Abs. 1 der Satzung besteht der Landesausschuss aus:

- den Vorsitzenden der Kreisgruppen,
- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Vorsitzenden der Fachausschüsse, Arbeitskreise und des Fachbeirates Eigenbetriebe und Unternehmen sowie
- weiteren Mitgliedern, die bis zu 20 v.H. der Mitgliederzahl zugewählt werden können.

2. Konstituierung des Landesausschusses

Bevor sich der Landesausschuss konstituieren und Mitglieder in den Vorstand berufen kann, müssen sich zunächst die Bezirksverbände und Kreisgruppen und danach die Ausschüsse und Arbeitskreise konstituieren. Die dazu notwendigen Versammlungen finden in der Zeit von August bis Oktober 2019 statt.

Die Wahl der Ausschuss- und Arbeitskreismitglieder erfolgt durch den Landesausschuss auf Vorschlag der Kreisgruppen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).

2.1 Struktur der Fachausschüsse, Arbeitskreise und Fachbeiräte

Ausschüsse

- Finanzen und Wirtschaft
- Verfassung, Verwaltung und Europa
- Personal und Organisation (inklusive Grundsatzfragen der EDV)
- Klima, Umwelt und Energie
- Forsten
- Raumordnung, Demografischer Wandel, Städtebau, Infrastruktur und Digitalisierung
- Bildung, Kinder, Jugend, Gesundheit und Soziale Angelegenheiten

Arbeitskreise/ Fachbeirat Eigenbetriebe und Unternehmen (mit Sitz und Stimme im Landesausschuss)

- Arbeitskreis Städte und verbandsfreie Gemeinden
- Arbeitskreis Ortsgemeinden und ehrenamtlich geführte Städte
- Arbeitskreis Tourismus

- Arbeitskreis Feuerwehr
- Fachbeirat Eigenbetriebe und Unternehmen

Jeder Ausschuss und jeder Arbeitskreis hat eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende, der Arbeitskreis Ortsgemeinden und ehrenamtlich geführte Städte hat eine/n Vorsitzende/n und drei stellvertretende Vorsitzende.

Über den aktuellen Stand der Benennungen in die Ausschüsse, Arbeitskreise und den Fachbeirat durch die Kreisgruppen wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landesausschuss stimmt den Vorschlagsrechten zur Wahl der Wahlvorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung zu (Sitzverteilung: SPD 2, CDU 2, Grüne 1, FWG 1).
2. Der Landesausschuss wählt die in der **Anlage** aufgeführten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse entsprechend der von den Kreisgruppen erfolgten Benennungen zu Mitgliedern/stellvertretenden Mitgliedern. Erfasst werden zudem alle noch bis 31.01.2020 erfolgten Benennungen. Hinsichtlich der Kreisgruppe Bad Kreuznach bleiben die in der Mandatsperiode 2014 – 2019 benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bis zur Neubenennung (voraussichtlich bis 29.05.2020) im Amt, sofern diese weiterhin ein kommunales Mandat innehaben.

Anlage

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (FA)

Kreisgruppe	Mitglied	Stellvertreter
Ahrweiler	Bm Bernd Weidenbach VG Bad Breisig	Bm Guido Nisius VG Adenau
Altenkirchen	Bm Bernd Brato VG Betzdorf-Gebhardshain	Bm Wolfgang Schneider VG Daaden-Herdorf
Alzey-Worms	Bm Steffen Unger VG Alzey-Land	Bm Gerd Rocker VG Wöllstein
Bad Dürkheim	Bm Frank Rüttger VG Leiningerland	Bm Jürgen Oberholz VG Freinsheim
Bad Kreuznach	Bm Rolf Kehl VG Bad Sobernheim	N.N.
Bernhastel-Wittlich	Bm Leo Wächter VG Bernkastel-Kues	Bm Dennis Junk VG Wittlich-Land
Birkenfeld	Bm Uwe Weber VG Herrstein	BmO Manfred Klingel Rhaunen
Eifelkreis Bitburg-Prüm		
Cochem-Zell	Bm Alfred Steimers VG Ulmen	Bm Karl Heinz Simon VG Zell (Mosel)
Vulkaneifel	Bm Johannes Saxler VG Kelberg	Bm Hans Peter Böffgen VG Gerolstein
Donnersbergkreis	Bm Steffen Antweiler, VG Göllheim	Bm Rudolf Jacob VG Winnweiler
Germersheim	Bm Volker Poß VG Kandel	Bm Karl Dieter Wünstel VG Jockgrim
Kaiserslautern	Bm Dr. Peter Degenhardt VG Landstuhl	BG Marcus Klein VG Ramstein-Miesenbach
Kusel	Bm Andreas Müller VG Lauterecken-Wolfstein	BG Roger Schmitt VG Kusel-Altenglan
Mainz-Bingen		
Mayen-Koblenz	Bm Klaus Bell VG Pellenz	Bm Fred Pretz VG Vallendar
Neuwied	Bm Hans-Günter Fischer VG Linz	Bm Hans-Werner Breithausen, VG Rengsdorf-Waldbreitbach
Rhein-Pfalz-Kreis	Bm Michael Müller Bobenheim-Roxheim	BMO Ralf Marohn Neuhofen
Südwestpfalz	Bm Thomas Peifer VG Thaleisweiler-Wallhalben	Bm Lothar Weber VG Waldfischbach-Burgalben
Rhein-Hunsrück-Kreis	Bm Michael Boos VG Simmern	Bm Christian Keimer VG Kastellaun
Rhein-Lahn-Kreis	Bm Jens Güllering VG Nastätten	Bm Uwe Bruchhäuser VG Bad Ems-Nassau
Südliche Weinstraße		
Trier-Saarburg	Bm Christiane Horsch VG Schweich	Bm Joachim Weber VG Konz
Westerwaldkreis	Bm Gerrit Müller VG Rennerod	Bm Andreas Heidrich VG Bad Marienberg

Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Europa (VVE)

Kreisgruppe	Mitglied	Stellvertreter
Ahrweiler	Bm Andreas Geron Stadt Sinzig	Bm Guido Orthen Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Altenkirchen	Bm Bernd Brato VG Betzdorf-Gebhardshain	Bm Michael Wagener VG Wissen
Alzey-Worms	Bm Ralph Bothe VG Monsheim	Bm Walter Wagner VG Wonnegau
Bad Dürkheim	Bm Lothar Lorch Haßloch	Bm Torsten Bechtel VG Wachenheim
Bad Kreuznach	Bm Dietmar Kron VG Meisenheim	BmIn Anke Denker VG Stromberg
Bernhastel-Wittlich	Bm Joachim Rodenkirch Stadt Wittlich	Bm Andreas Hackethal Morbach
Birkenfeld	BmST Miroslaw Kowalski Stadt Birkenfeld	BmOIN Susanne Müller Schauren
Eifelkreis Bitburg-Prüm		
Cochem-Zell	Bm Alfred Steimers VG Ulmen	Bm Wolfgang Lambertz VG Cochem
Vulkaneifel	Bm Werner Klöckner VG Daun	Bm Johannes Saxler VG Kelberg
Donnersbergkreis	Bm Rudolf Jacob VG Winnweiler	Bm Steffen Antweiler VG Göllheim
Germersheim	Bm Reinhard Scherrer VG Hagenbach	Bm Dr. Dennis Nitsche Stadt Wörtz
Kaiserslautern	Bm Erik Emich VG Bruchmühlbach-Miesau	BG Martin Müller VG Otterbach-Otterberg
Kusel	Bm Christoph Lohschütz VG Oberes Glantal	Bm Andreas Müller VG Lauterecken-Wolfstein
Mainz-Bingen		
Mayen-Koblenz	BG Rolf Schmorleiz VG Weißenthurm	Bm Jörg Lampertz VG Mendig
Neuwied	Bm Karsten Fehr VG Unkel	Bm Horst Rasbach VG Dierdorf
Rhein-Pfalz-Kreis	Bm Patrick Fassott VG Rheinauen	BMO Herbert Knoll Lambsheim
Südwestpfalz	BmOIN Silvia Seebach VG Pirmasens-Land	Bm Michael Zwick VG Dahner Felsenland
Rhein-Hunsrück-Kreis	Bm Harald Rosenbaum VG Kirchberg	Bm Christian Keimer VG Kastellaun
Rhein-Lahn-Kreis	Bm Michael Schnatz VG Diez	Bm Werner Groß VG Loreley
Südliche Weinstraße		
Trier-Saarburg	Bm Hartmut Heck VG Hermeskeil	Bm Christiane Horsch VG Schweich
Westerwaldkreis	Bm Ulrich Richter-Hopprich VG Montabaur	Bm Peter Klöckner VG Hachenburg

Ausschuss für Personal und Organisation

Kreisgruppe	Mitglied	Stellvertreter
Ahrweiler	Bm IN Cornelia Weigand VG Altenahr	Bm Achim Juchem Grafschaft
Altenkirchen	Bm Dietmar Henrich VG Hamm/Sieg	Bm Fred Jüngerich VG Altenkirchen
Alzey-Worms	Bm Maximilian Abstein VG Eich	Bm Christoph Burkhard Stadt Alzey
Bad Dürkheim	Bm Peter Lubenau VG Deidesheim	Bm Lothar Lorch Haßloch
Bad Kreuznach		
Berncastel-Wittlich	Bm Marcus Heintel VG Traben-Trarbach	Bm Dennis Junk VG Wittlich-Land
Birkenfeld	Bm Dr. Bernhard Alscher VG Birkenfeld	BG Friedrich Marx Stadt Idar-Oberstein
Eifelkreis Bitburg-Prüm		
Cochem-Zell	Bm Karl Heinz Simon VG Zell (Mosel)	Bm Albert Jung VG Kaiseresch
Vulkaneifel	Bm Hans Peter Böffgen VG Gerolstein	Bm Johannes Saxler VG Kelberg
Donnersbergkreis	Bm Michael Cullmann VG Rockenhausen	Bm Steffen Antweiler VG Göllheim
Germersheim	Bm Reinhard Scherrer VG Hagenbach	Bm Dieter Adam VG Bellheim
Kaiserslautern	Bm Harald Westrich VG Otterbach-Otterberg	Bm IN Anja Pfeiffer VG Weilerbach
Kusel	BG Roger Schmitt VG Kusel-Altenglan	Bm Andreas Müller VG Lauterecken-Wolfstein
Mainz-Bingen		
Mayen-Koblenz	Bm Thomas Przybylla VG Weißenthurm	Bm Jörg Lempertz VG Mendig
Neuwied	Bm Michael Mang Stadt Neuwied	Beauftr. Reiner W. Schmitz VG Bad Hönningen
Rhein-Pfalz-Kreis	Bm Paul Poje VG Maxdorf	Bm Michael Reith VG Lamsheim-Heßheim
Südwestpfalz	Bm Jürgen Gundacker VG Zweibrücken-Land	Bm Wolfgang Denzer VG Rotalben
Rhein-Hunsrück-Kreis	Bm Peter Unkel VG Emmelshausen	Bm Michael Boos VG Simmern
Rhein-Lahn-Kreis	Bm Harald Gemmer VG Aar-Einrich	Bm Michael Schnatz VG Diez
Südliche Weinstraße		
Trier-Saarburg	Bm Joachim Weber VG Konz	Bm Michael Holstein VG Trier-Land
Westerwaldkreis	Bm Michael Merz VG Ransbach-Baumbach	BG André Stein VG Montabaur

Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie

Kreisgruppe	Mitglied	Stellvertreter
Ahrweiler	Bm Achim Juchem Grafschaft	Bm Guido Nisius VG Adenau
Altenkirchen	Bm Michael Wagener VG Wissen	Bm Maik Köhler VG Kirchen
Alzey-Worms	Bm Markus Conrad VG Wörrstadt	Bm Maximilian Abstein VG Eich
Bad Dürkheim	Bm Torsten Bechtel VG Wachenheim	Bm Peter Lubenau VG Deidesheim
Bad Kreuznach		
Berncastel-Wittlich	Bm Andreas Hackethal Morbach	Bm Leo Wächter VG Berncastel-Kues
Birkenfeld	Bm Dr. Bernhard Alscher VG Birkenfeld	BG Friedrich Marx Stadt Idar-Oberstein
Eifelkreis Bitburg-Prüm		
Cochem-Zell	Bm Wolfgang Lambertz VG Cochem	Bm Albert Jung VG Kaiseresch
Vulkaneifel	Bm Hans Peter Böffgen VG Gerolstein	Bm Werner Klöckner VG Daun
Donnersbergkreis	Bm Bernd Frey VG Eisenberg	Bm Michael Cullmann VG Rockenhau
Germersheim	Bm Frank Leibeck VG Lingenfeld	Bm Dieter Adam VG Bellheim
Kaiserslautern	Bm Harald Westrich VG Otterbach-Otterberg	BmO Uwe Unnold Linden
Kusel		
Mainz-Bingen		
Mayen-Koblenz	Bm Wolfgang Treis Stadt Mayen	Bm Klaus Bell VG Pellenz
Neuwied	Bm Hans-Günter Fischer VG Linz	Bm Michael Christ VG Asbach
Rhein-Pfalz-Kreis	BMOIN Claudia Klein Waldsee	BMO Matthias Hoffmann Römerberg
Südwestpfalz	Bm Werner Kölsch VG Hauenstein	Bm Thomas Peifer VG Thaleischweiler-Wallhalben
Rhein-Hunsrück-Kreis	Bm Peter Unkel VG Emmelshausen	Bm Christian Keimer VG Kastellaun
Rhein-Lahn-Kreis	Bm Werner Groß VG Loreley	BG Claudia Schäfer VG Diez
Südliche Weinstraße		
Trier-Saarburg	Bm Guido Wacht VG Konz	Bm Martin Alten VG Saarburg-Kell
Westerwaldkreis	BG Gabriele Greis VG Hachenburg	Bm Klaus Lütkefedder VG Wallmerod

Ausschuss für Forsten

Kreisgruppe	Mitglied	Stellvertreter
Ahrweiler	Bm Guido Nisius VG Adenau	Bm Johannes Bell VG Brohltal
Altenkirchen	Bm Fred Jüngerich VG Altenkirchen	Bm Wolfgang Schneider VG Daaden-Herdorf
Alzey-Worms	Bm Gerd Rocker VG Wöllstein	Bm Markus Conrad VG Wörrstadt
Bad Dürkheim	Bm Manfred Kirr VG Lambrecht	BG Tobias Meyer Haßloch
Bad Kreuznach		
Bernhastel-Wittlich	Bm Joachim Rodenkirch Stadt Wittlich	Bm Andreas Hackethal Morbach
Birkenfeld	BmO Heiko Herber Schwollen	OB Frank Frühauf Stadt Idar-Oberstein
Eifelkreis Bitburg-Prüm		
Cochem-Zell	Bm Albert Jung VG Kaiseresch	Bm Wolfgang Lambertz VG Cochem
Vulkaneifel	Bm Werner Klöckner VG Daun	Bm Johannes Saxler VG Kelberg
Donnersbergkreis	Bm Peter Funck Stadt Eisenberg	Bm Rudolf Jacob VG Winnweiler
Germersheim	Bm Dieter Adam VG Bellheim	Bm Reinhard Scherrer VG Hagenbach
Kaiserslautern	Bm Andreas Alter VG Enkenbach-Alsenborn	BG Martin Müller VG Otterbach-Otterberg
Kusel	BG Roger Schmitt VG Kusel-Altenglan	Bm Andreas Müller VG Lauterecken-Wolfstein
Mainz-Bingen		
Mayen-Koblenz	Bm Bruno Seibeld VG Kobern-Gondorf	Bm Claus Peitz Stadt Andernach
Neuwied	Bm Volker Mendel VG Puderbach	Bm Horst Rasbach VG Dierdorf
Rhein-Pfalz-Kreis	Bm Peter Christ Böhl-Iggelheim	BMO Herbert Knoll Lambsheim
Südwestpfalz	Bm Werner Kölsch VG Hauenstein	Bm Thomas Peifer VG Thaleischweiler- Wallhalben
Rhein-Hunsrück-Kreis	Bm Christian Keimer VG Kastellaun	Bm Dr. Walter Bersch VG Boppard
Rhein-Lahn-Kreis	Bm Uwe Bruchhäuser VG Bad Ems-Nassau	Bm Jens Güllering VG Nastätten
Südliche Weinstraße		
Trier-Saarburg	BG Martin Alten VG Saarburg-Kell	Bm Jürgen Dixius VG Saarburg-Kell
Westerwaldkreis	Bm Thilo Becker VG Höhr-Grenzhausen	Bm Michael Ortseifen VG Wirges

Als Vorsitzender Waldbesitzerverband:	BmSt Christian Keimer, Kastellaun Seit 07.05.2019 Bm Hans-Günter Fischer, Linz
Ständige Gäste: Bm Andreas Hackethal, Morbach Seit 13.02.2015	N.N. (Mitglied Landeswaldausschuss) Dr. Schuh, Waldbesitzerverband

Ausschuss für Raumordnung, Demografischer Wandel, Städtebau, Infrastruktur und Digitalisierung

Kreisgruppe	Mitglied	Stellvertreter
Ahrweiler	Bm Guido Orthen Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	BG Peter Diewald Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Altenkirchen	Bm Maik Köhler VG Kirchen	Bm Wolfgang Schneider VG Daaden-Herdorf
Alzey-Worms	Bm Christoph Burkhard Stadt Alzey	Bm Ralph Bothe VG Monsheim
Bad Dürkheim	Bm Klaus Wagner Stadt Grünstatt	Bm Frank Rüttger VG Leiningerland
Bad Kreuznach		
Bernhastel-Wittlich	Bm Dennis Junk VG Wittlich-Land	Bm Marcus Heintel VG Traben-Trarbach
Birkenfeld		
Eifelkreis Bitburg-Prüm		
Cochem-Zell	Bm Wolfgang Lambertz VG Cochem	Bm Albert Jung VG Kaiseresch
Vulkaneifel	Bm Johannes Saxler VG Kelberg	Bm Werner Klöckner VG Daun
Donnersbergkreis	Bm Michael Cullmann VG Rockenhausen	Bm Bernd Frey VG Eisenberg
Germersheim	Bm Marcus Schaile Stadt Germersheim	Bm Frank Leibeck VG Lingenfeld
Kaiserslautern	BmIN Anja Pfeiffer VG Weilerbach	Bm Harald Westrich VG Otterbach-Otterberg
Kusel	Bm Dr. Stefan Spitzer VG Kusel-Altenglan	Bm Christoph Lothschütz VG Oberes Glantal
Mainz-Bingen		
Mayen-Koblenz	Bm Klaus Bell VG Pellenz	Bm Wolfgang Treis Stadt Mayen
Neuwied	Bm Michael Christ VG Asbach	Bm Volker Mendel VG Puderbach
Rhein-Pfalz-Kreis	BmO Werner Baumann Maxdorf	BmO Jochen Schubert Fußgönheim
Südwestpfalz	Bm Wolfgang Denzer VG Rotalben	Bm Jürgen Gundacker VG Zweibrücken-Land
Rhein-Hunsrück-Kreis	Bm Michael Boos VG Simmern	Bm Harald Rosenbaum VG Kirchberg
Rhein-Lahn-Kreis	Bm Jens Güllering VG Nastätten	Bm Michael Schnatz VG Diez
Südliche Weinstraße		
Trier-Saarburg	Bm Jürgen Dixius VG Saarburg-Kell	Bm Guido Wacht VG Konz
Westerwaldkreis	Bm Klaus Müller VG Selters	Bm Markus Hof VG Westerburg

Ausschuss für Bildung, Kinder, Jugend und soziale Angelegenheiten (BKJS)

Kreisgruppe	Mitglied	Stellvertreter
Ahrweiler	Bm Björn Ingendahl Stadt Remagen	Bm Andreas Geron Stadt Sinzig
Altenkirchen	Bm Wolfgang Schneider VG Daaden-Herdorf	Bm Dietmar Henrich VG Hamm-Sieg
Alzey-Worms	Bm Walter Wagner VG Wonnegau	Bm Gerd Rocker VG Wöllstein
Bad Dürkheim	Bm Jürgen Oberholz VG Freinsheim	Bm Christoph Glogger Stadt Bad Dürkheim
Bad Kreuznach	Bmin Anke Denker VG Stromberg	Bm Michael Cyfka VG Langenlonsheim
Bernhastel-Wittlich	Bm Marcus Heintel VG Traben-Trarbach	BG Vera Höfner VG Thalfang
Birkenfeld		
Eifelkreis Bitburg-Prüm		
Cochem-Zell	Bm Alfred Steimers VG Ulmen	Bm Karl Heinz Simon VG Zell (Mosel)
Vulkaneifel	Bm Hans Peter Böffgen VG Gerolstein	Bm Johannes Saxler VG Kelberg
Donnersbergkreis	Bm Rudolf Jacob VG Winnweiler	Bm Michael Cullmann VG Rockenhausen
Germersheim	Bm Karl Dieter Wünstel VG Jockgrim	Bm Dieter Adam VG Bellheim
Kaiserslautern	Bm Ralf Hechler VG Ramstein-Miesenbach	BmO Uwe Unnold Linden
Kusel	Bm Dr. Stefan Spitzer VG Kusel-Altenglan	Bm Christoph Lothschütz VG Oberes Glantal
Mainz-Bingen		
Mayen-Koblenz	Bm Maximilian Mumm VG Maifeld	BG Rolf Schmorleiz VG Weißenthurm
Neuwied	Bm Horst Rasbach VG Dierdorf	Bm Michael Mang Stadt Neuwied
Rhein-Pfalz-Kreis	Bm Ilona Volk Stadt Schifferstadt	BMO Thomas Angel Rödersheim-Gronau
Südwestpfalz	Bm Lothar Weber VG Waldfischbach-Burgalben	BmOIN Silvia Seebach VG Pirmasens-Land
Rhein-Hunsrück-Kreis	Bm Harald Rosenbaum VG Kirchberg	Bm Christian Keimer VG Kastellaun
Rhein-Lahn-Kreis	Bm Uwe Bruchhäuser VG Bad Ems-Nassau	Bm Harald Gemmer VG Aar-Einrich
Südliche Weinstraße		
Trier-Saarburg	Bm Stephanie Nickels VG Ruwer	Bm Michael Holstein VG Trier-Land
Westerwaldkreis	BG Andréé Stein VG Montabaur	BG Gabriele Greis VG Hachenburg

Arbeitskreis Ortsgemeinden und ehrenamtlich geführte Städte

Kreisgruppe	Mitglied	Stellvertreter
Ahrweiler	BmOIN Elisabeth Dahr Oberdürenbach	BmO Rüdiger Fuhrmann Altenahr
Altenkirchen	BmO Hubert Wagner Birken-Honigsessen	BmO Manfred Berger Flammersfeld
Alzey-Worms		
Bad Dürkheim	BmO Ralf Kretner Weidenthal	BmO Michael Bähr Weisenheim am Sand
Bad Kreuznach	BmO Holger Konrad Altenbamburg	BmO Hans-Helmut Döbell Hochstetten-Dhaun
Bernhastel-Wittlich	BmO Alois Meyer Klausen	BmO Werner Monzel Hetzerath
Birkenfeld	BmO Rouven Heben Berschweiler b. Baumholder	BmO Manfred Klingel Rhaunen
Eifelkreis Bitburg-Prüm		
Cochem-Zell	BmO Hans-Werner Junglas Greimersburg	BmST Thomas Kerpen Stadt Ulmen
Vulkaneifel	BmST Friedhelm Marder Stadt Daun	BmST Uwe Schneider Stadt Gerolstein
Donnersbergkreis	BmO Bernhard Kiefer Gehrweiler	BmST Dr. Marc Muchow Stadt Kirchheimbolanden
Germersheim	BmO Gerhard Beil, Rheinabern	BmO Markus Kropfreiter, Lingenfeld
Kaiserslautern	BmO Niciole Meier	BmO Matthias Mahl
Kusel	BmO Thomas Weyrich Frohnhofen	BmOIN Klaudia Schneider Merzweiler
Mainz-Bingen		
Mayen-Koblenz	BmO Natalja Kronenberg, Bassenheim	Bm Raimund Bogler, Stadt Rhens
Neuwied	BMST Dr. Hans-Georg Faust, Stadt Linz am Rhein	BmO Manfred Pees, Puderbach
Rhein-Pfalz-Kreis	BmO Michael Walther Kleinniedesheim	BmO Silke Schmitt-Makdice Hanhofen
Südwestpfalz	BmOIN Ricarda Holub Höheischweiler	
Rhein-Hunsrück-Kreis		
Rhein-Lahn-Kreis	BmO Michelle Wittler Dausenau	Bm Annette Wick Stadt Diez
Südliche Weinstraße		
Trier-Saarburg	BG Matthias Daleiden VG Trier-Land	BmO Siegfried Büdinger Ayl
Westerwaldkreis	OBM Ulf Ludwig OG Wallmerod	OBM Axel Spiekermann OG Herschbach/Uww.

Arbeitskreis Feuerwehr (AKF)

Kreisgruppe	Mitglied	Stellvertreter
Ahrweiler	BG Peter Diewald Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bm Andreas Geron Stadt Sinzig
Altenkirchen	Bm Maik Köhler VG Kirchen	Bm Michael Wagener VG Wissen
Alzey-Worms	WL Thomas Waldmann VG Wörrstadt	Bm Markus Conrad VG Wörrstadt
Bad Dürkheim	BG Tobia Meyer Haßloch	Bm Manfred Kirr VG Lambrecht
Bad Kreuznach		
Berncastel-Wittlich	Bm Dennis Junk VG Wittlich-Land	Bm Leo Wächter VG Berncastel-Kues
Birkenfeld		
Eifelkreis Bitburg-Prüm		
Cochem-Zell		
Vulkaneifel	Bm Hans Peter Böffgen VG Gerolstein	Bm Johannes Saxler VG Kelberg
Donnersbergkreis	Bm Rudolf Jacob VG Winnweiler	Bm Bernd Frey VG Eisenberg
Germersheim	Abt.-Ltr. Michael Rheude Stadt Germersheim	Bm Frank Leibeck VG Lingenfeld
Kaiserslautern	WL Thomas Jung VG Landstuhl	WL Matthias Apfelbeck VG Otterbach-Otterberg
Kusel	Bm Dr. Stefan Spitzer VG Kusel-Altenglan	Bm Christoph Lothschütz VG Oberes Glantal
Mainz-Bingen		
Mayen-Koblenz	Bm Fred Pretz VG Vallendar	Bm Arnd Lenarz VG Weißenthurm
Neuwied	Bm Hans-Werner Breithausen, VG Rengsdorf-Waldbreitach	Bm Volker Mendel VG Puderbach
Rhein-Pfalz-Kreis	Bm Andreas Poignee Limburgerhof	BmO Ken Stutzmann Beindersheim
Südwestpfalz		
Rhein-Hunsrück-Kreis	Hans-Joachim Bach Stadtverwaltung Boppard	N.N.
Rhein-Lahn-Kreis	BG Claudia Schäfer VG Diez	WL Markus Grün VG Diez
Südliche Weinstraße		
Trier-Saarburg	BG Martin Alten VG Saarburg-Kell	Bm Michael Holstein VG Trier-Land
Westerwaldkreis	Bm Thilo Becker VG Höhr-Grenzhausen	Bm Klaus Müller VG Selters

Kooptierte Mitglieder:
WL Tobias Haubrich, Selters - Mitglied für den GStB im Arbeitskreis Feuerwehr des Innenministeriums
WL Frank Flockerzi, Lambrecht - Mitglied für den GStB im Arbeitskreis Feuerwehr des Innenministeriums
Zugf Walter Groß, Donnersbergkreis – Mitglied für den GStB im Arbeitskreis Feuerwehr des Innenministeriums
WL Marco Knöppel, Morbach – Mitglied für den GStB im Arbeitskreis Feuerwehr des Innenministeriums
Ständige Gäste:
Frank Hachemer, Präsident Landesfeuerwehrverband RLP
Hans-Peter Plattner, Landesfeuerwehrinspekteur, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Vertreter im Fachbeirat 'Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen':**(Stand: 13. September 2019)***(kursiv: die bisherigen Vertreter - noch nicht bestätigt oder neu benannt)*

<u>Kreisgruppe</u>	<u>Mitglied / Werk</u>	<u>Stellv. Mitglied / Werk</u>	
Ahrweiler	WL Bernd Lischwé ESB Bad Breisig/Brohltal AÖR	WL Dirk Weber WW Bad Neuenahr-Ahrweiler	
Altenkirchen	WL Harald Bitzer VGW Flammersfeld	WL Jürgen Arndt VGW Betzdorf-Gebhardshain	
Bad Kreuznach	<i>WL Peter Schneider</i> <i>VGW Rüdesheim</i>	<i>WL Jochen Stumm</i> <i>StW Kirn</i>	
Birkenfeld	WL Horst Kürschner VGW Herrstein / WvZwV Bir'feld	WL Jürgen Jahn VGW Birkenfeld	
Cochem-Zell	WL Bernd Nitzsche VGW Cochem	WL Helmut Halbleib VGW Zell	
Mayen-Koblenz	WL Markus Roth VGW Weißenthurm	WL Rainer Schmitz EigB Abwasser Stadt Andernach	
Neuwied	WL Dirk Muscheid VGW Rengsdorf	WL Eckhard Gönner VGW Puderbach	
Rhein-Hunsrück-Kreis	WL Hans-Jürgen Dietrich VGW Kirchberg	WL Steffen Liehr ZwV RheinHunsrück Wasser	
Rhein-Lahn-Kreis	WL Ralf Solinski VGW Nastätten	WL Thorsten Lotz VGW Diez	
Westerwaldkreis	WL Achim Linder VGW Selters	WL Heinz Becker VGW Wallmerod	
Bernkastel-Wittlich	WL Hajo Neumes VGW Traben-Trarbach	WL Wolfgang Hauth VGW Bernkastel-Kues	
Eifelkreis Bitburg-Prüm	WL Hermann Hermes VGW Südeifel	WL Herbert Gierenz VGW Arzfeld	
Vulkaneifel	<i>N.N.</i>	<i>WL Klaus Eilert</i> <i>VGW Gerolstein</i>	
Trier-Saarburg	WL Andreas Schmitt VGW Hermeskeil	WL Harald Guggenmos VGW Schweich	

<u>Kreisgruppe</u>	<u>Mitglied / Werk</u>	<u>Stellv. Mitglied / Werk</u>	
Alzey-Worms	WL Karl-Heinz Greb VGW Wörrstadt	Stv. WLin Eva Degünther VGW Monsheim	
Bad Dürkheim	WL Wilfried Weber WVZwV Friedelsheimer Gruppe	WL Jens Rosenthal Bad Dürkheim-EigB Abwasser	
Donnersbergkreis	WL <i>Manfred</i> Kauer VGW Winnweiler	WL <i>Bernhard</i> Persohn VGW Rockenhausen	
Germersheim	WL Wolfgang Keiper StW Germersheim - Abwasser	WL Rüdiger Butz VGW Lingenfeld	
K'lautern-Kusel	WL Johannes Linsmaier VGW Oberes Glantal	WL Waldemar Kirsch VGW Weilerbach	
Rhein-Pfalz-Kreis	WL Wolfgang Engler WVZwV Pf. Mittelrheingruppe	WL Markus Hendel VGW Böhl-Iggelheim	
Mainz-Bingen	WL Christoph Weisrock AVUS - Untere Selz, Ingelheim	WL Herwig Lepherc ZAR - ZwV Abwasser Rh'hessen	
Südwestpfalz	KfmWL Alexander Röckel VGW Pirmasens-Land	Stv WL Steffen Martin VGW Thaleischweiler-Wallhalben	
Südliche Weinstraße	WLin Katja Wahl-Knoll VGW Herxheim	WL Walter Sauerhöfer VGW Landau-Land	
<u>Kreisfreie Städte:</u>	Jeannette Wetterling Vorstand WB Mainz AöR Bernhard Eck (Stv. Vors.) Vorstand EWL Landau AöR	Bernhard Mohrs , Stadtentwässerung Koblenz WL Klaus Klein ESN Neustadt/W	

Mitglieder der Lenkungsgruppe:

WL Manfred Kauer (Vors.) VGW Winnweiler	WL Achim Linder VGW Selters	WL Bernhard Eck Vorstand EWL Landau AöR
WL Wolfgang Engler WVZwV Pf. Mittelrheingruppe	WL Matthias Hombach VGW Bad Marienberg	WL Markus Roth VGW Weißenthurm
WL Ralf Friedmann Germersheimer Südgruppe	WL Johannes Linsmaier VGW Schönenberg-K'berg	WLin Dagmar Stirba VGW Linz
WL Rainer Grüner StE Kaiserslautern	WL Hans-Jürgen Rosbach StW Schifferstadt	WLin Katja Wahl-Knoll VGW Herxheim
WL Harald Guggenmos VGW Schweich		

sowie JUDr. Stefan Meiborg und Dr. Thomas Rätz von der Geschäftsstelle

GStB-Beratungsvorlage 2019/0042

Mainz, den 04.10.2019

TOP 3 Wald im Klimastress

Sachverhalt:

Die aktuellen Waldschäden, die durch eine dynamische Überlagerung von Schadensursachen und -abfolgen (Sturm, Dürre, Hitze, Borkenkäfer) gekennzeichnet sind, haben im Laufe des Jahres 2019 immer größere Ausmaße angenommen. Neben Nadelbäumen sind zunehmend auch Laubbäume betroffen. Die Schadflächen liegen bundesweit bei 180.000 ha. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Entwicklung auch im Jahr 2020 fortsetzt.

Der Wald der Zukunft soll klimaanpassungsfähiger sein. Naturnahe Mischwälder, die sich vornehmlich aus heimischen Laub- und Nadelbaumarten unterschiedlichen Alters zusammensetzen und natürlich verjüngen, stellen das Ziel dar. Es handelt sich um eine Generationenaufgabe, die heute im Interesse künftiger Generationen gestaltet werden muss.

Der Landesausschuss des GStB hat bereits in seiner Sitzung am 25.03.2019 das Positionspapier „Wald im Klimastress – Waldbesitzer und Forstleute benötigen Hilfe!“ verabschiedet. Am 11.06.2019 wurde die Erklärung „Klimaschutz für den Wald – Unser Wald für den Klimaschutz“ von der Landesregierung sowie von den Vertretern der Waldbesitzenden unterzeichnet.

Immer sichtbarer werdende Schäden in den Wäldern führten im Jahr 2019 zu einem stetig wachsenden medialen und politischen Interesse sowie zu einer Vielzahl von Meinungsäußerungen und Forderungspapieren der unterschiedlichen Interessengruppen.

Nationaler Waldgipfel am 25.09.2019

Vorläufiger Höhepunkt der politischen Bemühungen war der Nationale Waldgipfel am 25.09.2019. Das Papier „Deutschlands Wald im Klimawandel“ des zuständigen Bundesministeriums, das als Anlage beigefügt ist, beschreibt Eckpunkte und Maßnahmen. Zumindest in Forstkreisen sind diese weitgehend konsensfähig.

Ein maßgebliches Ergebnis des Nationalen Waldgipfels ist, dass aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 547 Mio. € für die kommenden vier Jahre zur Verfügung gestellt werden. Davon sollen 478 Mio. € im Rahmen der GAK verausgabt werden; über den Kofinanzierungsanteil der Länder von 40 % ergibt sich eine Gesamtsumme von ca. 800 Mio. €. Für flankierende Maßnahmen (Schadensmonitoring, Forschung, Holzbau) stehen 69 Mio. € in den kommenden vier Jahren zur Verfügung.

Bislang offen ist die Verteilung der Fördermittel auf die Bundesländer. Der übliche GAK-Verteilungsschlüssel, der für Rheinland-Pfalz bei 5,258 % liegt, wird in vorliegendem Zusammenhang als nicht geeignet angesehen. Aus rheinland-pfälzischer Sicht ist ein „Waldschlüssel“ bezogen auf die Körperschafts- und Privatwaldfläche des jeweiligen Bundeslandes angemessen. Für Rheinland-Pfalz würde sich danach ein Anteil von 7,93 % ergeben. Andere Bundesländer favorisieren hingegen einen Schlüssel, der an den aktuellen Schadflächen anknüpft. In Abhängigkeit von der Entscheidung über die Verteilung werden in Rheinland-Pfalz für vier Jahre Gesamtmittel (Bund und Land) in einer Größenordnung zwischen 10 Mio. €/Jahr und 15 Mio. €/Jahr zur Verfügung stehen.

Unabhängig von den Mitteln aus dem Energie- und Klimafonds ist im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 und der Finanzplanung zum Jahr 2023 vorgesehen, die zweckgebundenen Mittel zur Bewältigung von Extremwetterfolgen im Wald in der GAK von 5 auf 10 Mio. € zu verdoppeln. Zuzüglich der Kofinanzierung durch die Länder stünden dann rund 16,7 Mio. € im Jahr für diese Maßnahmengruppe zur Verfügung.

Aus Sicht der forstlichen Interessenvertretungen ist über den Zeitraum von vier Jahren hinaus eine längerfristige Strategie und eine **Verstetigung der finanziellen Unterstützung** dringend erforderlich. Insbesondere geht es um eine finanzielle Anerkennung der gemeinwohlorientierten Dienstleistungen des Waldes, die der GStB unter der **Forderung „Öffentliches Geld für öffentliche Güter“** in die Diskussion eingebracht hat. Dazu zählt die Teilhabe an den Mitteln der geplanten CO₂-Bepreisung.

Der Gemeinsame Forstausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ hat in seinem Positionspapier „Ohne starke Wälder kein Klimaschutz – Der Kommunalwald braucht Hilfe!“ einen Aktionsplan von Bund und Ländern gefordert.

Weitergehende Handlungsfelder auf Landesebene

a) Entlastung bei den Revierdienstkosten

Die klimawandelbedingten Waldschäden erfordern nach Auffassung des GStB erhebliche finanzielle Fördermittel zur Schadensbeseitigung und zum Waldumbau. Für die kommunalen Waldbesitzer ist daneben aber auch eine Reduktion der Revierdienstkosten von besonderer

Bedeutung. Wie in der Walderklärung vom 11.06.2019 einvernehmlich mit der Landesregierung festgestellt, gewinnen beim forstlichen Revierdienst die gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfelder unter den Bedingungen des Klimawandels erheblich an Bedeutung. Daher ist das heutige Aufteilungsverhältnis zwischen forstbetrieblichen und gemeinwohlorientierten Aufgaben von 70 % zu 30 % veränderungsbedürftig. Aus Sicht des GStB trägt den Zukunftsanforderungen ein Aufteilungsverhältnis von 50 % zu 50 % angemessenen Rechnung, das ggf. in zwei Schritten umgesetzt werden kann. Dieser Lösungsansatz zur Reduktion der Revierdienstkosten ist sachgerecht, transparent und verständlich. Alle kommunalen Waldbesitzer hätten eine klare Perspektive und würden profitieren, es gibt keine „Gewinner und Verlierer“. Die Gleichbehandlung des Revierdienstes durch kommunale Bedienstete wäre gewährleistet. Einer Änderung des LWaldG bedürfte es nicht, lediglich die Durchführungsverordnung müsste angepasst werden.

Die gravierenden Waldschäden bergen in Verbindung mit einem erhöhten Betriebsaufwand, sinkenden Holzpreisen und damit einhergehenden wirtschaftlichen Verlusten die Gefahr, dass das Interesse am Wald, am Erhalt der bewährten forstorganisatorischen Grundstrukturen und an der Fortführung einer qualitativ hochwertigen Waldbewirtschaftung sinken. Ungewollte Entwicklungen wie der Waldverkauf oder die einseitige Ausrichtung an jagdlichen Interessen drohen an Bedeutung zu gewinnen. Eine Reduktion der Revierdienstkosten wäre ein deutliches Signal der Hilfe seitens des Landes an die kommunalen Waldbesitzer.

b) Entlastung bei der Verkehrssicherungspflicht

In Folge von Dürre und Borkenkäferbefall treten vielerorts abgestorbene und absterbende Bäume entlang öffentlicher Verkehrswege, aber auch entlang von Premiumwanderwegen auf. Sie stellen eine potenzielle Gefahrenquelle dar. Angesichts des Ausmaßes und der dynamischen Entwicklung der klimawandelbedingten Schäden stößt die zeitnahe Beseitigung der Bäume sowohl an logistische als auch an finanzielle Grenzen.

Die betroffenen Waldbesitzer sind, wie in der Walderklärung vom 11.06.2019 vereinbart, in dieser Situation auf Unterstützung angewiesen. Dabei ist zum einen an den Landesbetrieb Mobilität zu denken (u. a. Absicherung der Arbeitsstellen, Umleitungen, Ampelanlagen, Abbau der Leitplanken), zum anderen an den Landesbetrieb Landesforsten (Durchführung der Fällung und Aufarbeitung). Aus Sicht des GStB sollte mit Blick auf die Kostenbelastung der Waldbesitzer ein Fördertatbestand im Rahmen der GAK geschaffen werden.

Das Land Hessen kann auch Vorbild sein: Nach dem dortigen „12-Punkte-Plan zum Schutz der Wälder im Klimawandel“ vom 23.08.2019 wird zur finanziellen Unterstützung der Waldbesitzer bei der Verkehrssicherungspflicht ein Härtefallfonds eingerichtet und zunächst mit 1 Mio. € pro Jahr ausgestattet. Auf der Bundesebene fordern die Kommunalen Spitzenverbände, dass Bund und Länder die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer entlang öffentlicher Straßen für mindestens zwei Jahre übernehmen.

c) Anpassung der Schalenwildichten im Rahmen der Bejagung

Die Entwicklung klimaangepasster Mischwälder setzt eine konsequent an den Zielen der Waldbesitzer ausgerichtete Jagdausübung voraus. Ziel sind angepasste Wildbestände, die naturnahe Mischwälder grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen zulassen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben. Zäune und Einzelschutzmaßnahmen sind in der gegenwärtigen Situation keine probaten Mittel.

Niemals gab es so viel Schalenwild wie heute. Die Freiflächen in Folge der Borkenkäfer- und Dürreschäden bedeuten für das Schalenwild weiter verbesserte Lebens- und Vermehrungsbedingungen. Verknüpfungen zwischen forstlicher Förderung und waldverträglicher Waldbewirtschaftung sind vorgesehen.

Die Aufgabe ist gewaltig: Aktuell weisen bezogen auf die Waldfläche 62 % der begutachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke und der kommunalen Eigenjagdbezirke eine Gefährdung der waldbaulichen Ziele durch Rehwild auf. Beim Rotwild sind es 48 %. Seit Jahrzehnten stimmen die gesetzlichen Vorgaben und die Realität nicht überein, sie nähern sich nicht einmal an.

Ohne die aktive Mitwirkung der Jägerschaft sind die Ziele des Waldumbaus nicht zu erreichen. Gefragt sind Jäger, die aus innerer Überzeugung und mit hohem Engagement ihren Beitrag für die Zukunft des Waldes leisten. Ob dies im Rahmen der Jagdverpachtung oder der Eigenbewirtschaftung erfolgt, erscheint zweitrangig. Für Waldbesitzer sollte ein hoher Pachtpreis nicht das ausschlaggebende Kriterium sein, wenn Schäden vermieden und der Wald fit für die Zukunft gemacht werden sollen.

Der GStB greift das Thema „Wald im Klimastress - auf die Jagd kommt es an!“ im Rahmen seiner Veranstaltung am 23.10.2019 in Emmelshausen, die auf große Resonanz stößt, auf.

Im Rahmen des Fachbeirats „Forst und Jagd“ beim GStB besteht das Angebot der Beratung und Information vor Ort, das von Jagdgenossenschaften und Gemeinden genutzt werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Landesausschuss nimmt zustimmend Kenntnis.

Anlage



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Deutschlands Wald im Klimawandel

Eckpunkte und Maßnahmen

Diskussionspapier zum Nationalen Waldgipfel, 25.09.2019

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Überblick – Wald im Klimawandel</i>	<i>4</i>
Wald und nachhaltige Forstwirtschaft	4
Überblick der aktuellen Waldschäden	5
<i>Eckpunkte – Wald im Klimawandel</i>	<i>5</i>
Was für Wälder wollen wir? Klimaresiliente, naturnahe, leistungsfähige, standortgerechte Mischwälder	5
<i>Maßnahmen – Wald im Klimawandel</i>	<i>6</i>
Was hat der Bund bereits auf den Weg gebracht?	6
Welche weiteren Maßnahmen sind vorgesehen?	7
<i>Ausblick – Wald im Klimawandel</i>	<i>10</i>
Planung und Umsetzung der Maßnahmen	10
Waldstrategie 2050	10

Den Wald mit seinen vielfältigen Funktionen, insbesondere der Klimaschutzfunktion, zu erhalten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die angesichts der Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder Deutschlands, von Bund und Ländern gemeinsam sowie der Forstwirtschaft insgesamt bewältigt werden muss.

Für das BMEL ist der Erhalt der Wälder in Deutschland und weltweit, mit ihrer Vielfalt und Leistungsfähigkeit, eine unabdingbare Aufgabe. Die Forstwirtschaft in Deutschland trägt maßgeblich dafür Sorge, dass die Wälder nachhaltig und multifunktional bewirtschaftet, gepflegt und an den Klimawandel angepasst werden. Ein naturnaher Waldbau ist vielerorts bereits seit langem die gängige Praxis. Mit Blick auf das aktuelle, dramatische Ausmaß der Waldschäden und die sich abzeichnenden langfristigen Folgen des Klimawandels gilt es, diese Bemühungen deutlich zu verstärken.

Der Bund wird einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten, die akuten Schäden zu bewältigen, geschädigte Wälder schnellstmöglich wieder zu bewalden sowie die Wälder in Deutschland in ihrer Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel insgesamt zu stärken. Darüber hinaus ist es das Ziel, den Klimaschutz durch Wald, nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine effiziente Holzverwendung weiter auszubauen.

Die BMEL Eckpunkte und Maßnahmen dienen der weiteren Orientierung. Die erforderlichen Maßnahmen sollen gemeinsam mit den Ländern, die über die Ko-Finanzierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) einen erheblichen Anteil der Finanzierung tragen, ausgearbeitet werden. Dabei werden die Ergebnisse des Nationalen Waldgipfels am 25.09.2019 mit einbezogen.

Überblick – Wald im Klimawandel

Wald und nachhaltige Forstwirtschaft

Mit einer Fläche von rund 11,4 Millionen Hektar und einem Anteil von 32 Prozent an der Fläche Deutschlands prägt der Wald das Bild unserer Kulturlandschaft. Deutschlands Wälder erfüllen vielfältige Funktionen für Natur und Gesellschaft. Sie sind unverzichtbarer Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, sorgen für gesunde Luft, sauberes Wasser und Bodenschutz, sie geben mehr als 1,1 Millionen Menschen, insbesondere in den ländlichen Regionen, Arbeit und Einkommen, sind der wichtigste Erholungsraum der Bevölkerung und liefern Holz als wertvollen nachwachsenden Rohstoff.

Wald und Holz sind für den Klimaschutz unverzichtbar. Wald und Forstwirtschaft sind wie kein anderer Sektor mit dem Klima verbunden. Während der Erhalt der Wälder sowie eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und Holznutzung das Klima positiv beeinflussen, wirken sich Klimaänderungen, wie durch die aktuellen Wetterextreme sichtbar, negativ auf die Entwicklung unserer Wälder aus.

In den Wäldern Deutschlands sind gegenwärtig 1,17 Milliarden Tonnen Kohlenstoff gebunden. Der jährliche Beitrag der deutschen Forstwirtschaft und Holzverwendung zur Minderung der Treibhausgase aus diesen Speicherungs- und Substitutionseffekten beträgt rund 127 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente. Ohne diesen Beitrag würden die Gesamtemissionen Deutschlands (bezogen auf das Jahr 2014) um 14 % höher ausfallen.¹

Die Bewirtschaftung der Wälder in Deutschland erfolgt nach dem bewährten, integrativen Prinzip einer nachhaltigen, multifunktionalen Forstwirtschaft. Dieses Prinzip beinhaltet nicht nur das primäre Ziel, den Wald zu erhalten, sondern die Leistungsfähigkeit und verschiedenen Funktionen des Waldes entlang der drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Soziales) zu wahren und zu fördern und die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen an den Wald im Ausgleich zu berücksichtigen. Die nachhaltige Forstwirtschaft wurde in letzten Jahrzehnten auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Forstwirtschaft in Deutschland arbeitet nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Es wurden viele Nadelwälder großflächig zu Mischwäldern entwickelt, indem Laubbäume, insbesondere schattenertragende Buchen, eingebracht wurden, mit Unterstützung von entsprechenden Förderprogrammen auch im Privat- und Körperschaftswald. Die Ergebnisse der letzten Bundeswaldinventur aus dem Jahr 2012 belegen: Der Wald in Deutschland ist im Vergleich zur Inventur aus dem Jahr 2002 vorratsreicher, älter, naturnäher und gemischerter geworden. Der Anteil der Laubbäume ist auf rund 43 Prozent angewachsen. Die bessere Durchmischung verteilt das Risiko, wirkt stabilisierend und bereitet die Wälder besser auf den Klimawandel vor. Die Wälder in Deutschland sind im historischen und europäischen Vergleich produktiver und zugleich arten- und strukturreicher geworden.

Eine naturnahe, nachhaltige Waldbewirtschaftung erfordert nicht nur entsprechende Förderungen und gesetzliche Rahmenbedingungen, wie die der Wald- und Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder, sondern auch forstliches Fachwissen, geschultes Personal und gesellschaftliche Unterstützung.

¹ Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz und Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik beim BMEL: Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft sowie den nachgelagerten Bereichen Ernährung und Holzverwendung, Gutachten, November 2016

Überblick der aktuellen Waldschäden

Die Folgen des Klimawandels haben in den letzten Jahren deutliche Spuren in Deutschlands Wäldern hinterlassen.

Die starken Stürme in den Jahren 2017 und 2018, die extreme Dürre und Hitzewellen in den Jahren 2018 und 2019 sowie die darauffolgende massenhafte Vermehrung von Borkenkäfern haben den Wäldern in Deutschland schwere, unübersehbare Schäden zugefügt. Auf rund 180.000 Hektar sind die Wälder neu aufzubauen. Millionen Bäume zeigen sehr hohe Schadenssymptome. Vielerorts sind die jungen Bäume in den Beständen vertrocknet. Insbesondere Fichte und Buche wurden schwer geschädigt. Die Anzahl und das Flächenausmaß von Waldbränden waren in einigen Regionen außergewöhnlich hoch. Trockene und abgestorbene Bäume entlang von Straßen und Wegen gefährden vielerorts die Verkehrssicherheit und in den Wäldern die Arbeitssicherheit.

Für die Jahre 2018 und 2019 wird von einer Menge an Kalamitätsholz von ca. 105 Millionen Festmetern ausgegangen. Die Holzlager sind überfüllt. Teilweise kann das Holz nicht mehr abgesetzt werden. Die Preise für Kalamitätsholz sind für die Waldbesitzer in einigen Regionen nicht mehr kostendeckend. Staatliche und kommunale Forstbetriebe sowie private Waldbesitzer stoßen an ihre personellen, logistischen und finanziellen Grenzen, um befallene Bäume zeitnah einzuschlagen, für einen Abtransport des Holzes und somit eine gewisse Eindämmung der Schäden zu sorgen. Angesichts anhaltender Schadentwicklung kann eine abschließende Bewertung derzeit noch nicht vorgenommen werden.

Durch die zum Teil massiven Schäden sind in einigen Regionen der Bestand der Wälder und damit auch wichtige Waldfunktionen, wie der Erhalt der Biodiversität und der Wasser- und Bodenschutz, gefährdet. Insbesondere die Klimaschutzwirkung und Kohlenstoffspeicherung des Waldes sind bedroht.

Staat, Kommunen, Waldbesitzer und Forstleute stehen vor einer Generationenaufgabe.

Eckpunkte – Wald im Klimawandel

Was für Wälder wollen wir? Klimaresiliente, naturnahe, leistungsfähige, standortsgerechte Mischwälder

Der Klimawandel ist für die Wälder und deren Bewirtschaftung eine der bedeutendsten Herausforderungen. Neben der akuten Schadensbewältigung stellt die langfristige Anpassung der Wälder die zentrale Aufgabe dar. Die Wälder im Interesse künftiger Generationen klimaresilient zu entwickeln und fit für die Zukunft zu machen, kann mit Blick auf die aktuelle Schadenslage von den kommunalen und privaten Forstbetrieben allein nicht bewältigt werden, sondern verlangt eine deutliche, gesamtgesellschaftliche Unterstützung.

Wir brauchen klimaanpassungsfähige, naturnahe, nachhaltig bewirtschaftete Mischwälder, die das Risiko großflächiger Waldschäden mindern und auch in Zukunft weiterhin Kohlenstoff binden. Wir wollen Wälder erhalten und entwickeln, die wie bisher die verschiedenen, unverzichtbaren Ökosystemleistungen für die Gesellschaft auch in Zukunft erbringen. Dazu zählen in begrenztem Umfang auch Wälder, die ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Wir wollen Wälder, die leistungsfähig sind und auch für die zukünftigen Generationen weiterhin nachhaltiges, heimisches Holz als wichtigen klimafreundlichen, nachwachsenden Rohstoff produzieren.

Naturnahe, artenreiche Mischwälder sind resilienter und anpassungsfähiger gegenüber klimatischen Veränderungen. Sie sind mit Blick auf die Holzproduktion weniger störanfällig, hinsichtlich des Boden- und Wasserschutzes besonders leistungsfähig und ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Bei Mischwäldern sollten heimische, standortangepasste Baumarten und Herkünfte bevorzugt gefördert werden, die nach heutigem Stand des Wissens geeignet sind, mit dem jetzigem wie auch zukünftigem Klima zurechtzukommen. Dies beinhaltet sowohl Laub- als auch Nadelbaumarten. Mit Blick auf die klimawandelbedingten Schädigungen vieler heimischer Baumarten sollten auch nicht-heimische Baumarten berücksichtigt werden.

Der genaue Verlauf der Klimaänderungen sowie das Eintreten und das Ausmaß bestimmter extremer Witterungsereignisse lässt sich nicht präzise vorhersagen. Sich hinsichtlich der Baumarten, Mischungen und Altersstrukturen breiter und flexibler aufzustellen ist daher ein wichtiger Ansatz für zukünftige Stabilität und Risikominimierung. Großflächige Reinbestände gilt es zu vermeiden bzw. sind langfristig noch stärker zu durchmischen. Je nach Waldentwicklungstyp sollten, zusätzlich zu den je nach Standort möglichen Baumarten, vielfältige Alters- und Bestandsstrukturen sowie entsprechende Totholzanteile weiter gefördert werden. Bei der Wiederbewaldung sollte standortgerechte Naturverjüngung neben der Pflanzung und der Saat Verwendung finden und gefördert werden.

Maßnahmen – Wald im Klimawandel

Was hat der Bund bereits auf den Weg gebracht?

Der Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) hat die vom Bund eingebrachte neue Maßnahmengruppe „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ bereits im Jahr 2018 beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat im Haushalt 2019 in der GAK zweckgebunden zusätzliche 25 Mio. Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren hierfür und zur langfristigen Stabilisierung der Wälder beschlossen.

Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2020 und der Finanzplanung zum Jahr 2023 (am 26. Juni 2019 vom Kabinett verabschiedet) ist vorgesehen, die zweckgebundenen Mittel zur Bewältigung von Extremwetterfolgen im Wald in der GAK von 5 auf 10 Mio. Euro im Jahr zu verdoppeln. Zuzüglich der Ko-Finanzierung durch die Länder stünden dann rund 16,7 Mio. Euro im Jahr für diese Maßnahmengruppe zur Verfügung.

Zusätzlich zu den Hilfsangeboten der GAK hat das BMEL steuerliche Erleichterungen für das Kalenderjahr 2018 beim Finanzministerium für besonders stark betroffene Forstbetriebe erreicht. Forstbetriebe, bei denen der Schadholzanfall das Doppelte des Nutzungssatzes übersteigt, können den Viertelsteuersatz bereits ab dem ersten Festmeter Schadholz anwenden, sofern diese Schäden angemeldet wurden.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat ihre Aktivitäten zur Förderung der Forstwirtschaft ab Mai 2019 in einer neuen Fördersparte gebündelt und erweitert. Zu besonders günstigen „Top-Konditionen“ werden beispielsweise Ausgaben für Wiederaufforstung in Folge von Extremwetter finanziert.

Diese Maßnahmen greifen bereits, reichen aber angesichts der gravierenden Schäden in den Wäldern nicht aus. Daher wird der Bund im Rahmen des Klimapaketes weitere finanzielle Mittel für notwendige Maßnahmen bereitstellen.

Welche weiteren Maßnahmen sind vorgesehen?

Was muss passieren, sofort und langfristig, um die aktuellen Waldschäden zu bewältigen, die Schädflächen wieder zu bewalden und die Wälder in Deutschland verstärkt an den Klimawandel anzupassen?

1. Aktuelle Schäden begrenzen, Schadholz beseitigen und Verkehrssicherungspflicht beachten

Die akuten Borkenkäferkalamitäten müssen weiter aktiv eingedämmt werden. Geschädigte Bäume, die zu einer weiteren rasanten Ausbreitung der Borkenkäfer in Fichtenbeständen beitragen, sollten möglichst zügig aus den Wäldern geräumt und verarbeitet werden. Dabei sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zu beachten. Insbesondere Klein-Privatwaldbesitzer sollten bei der Räumung von gefährdendem Schadholz unterstützt werden. Bei bereits abgestorbenen Bäumen sollte, je nach Flächenausmaß, abgewogen werden, ob ein sofortiges Räumen notwendig und sinnvoll ist. Abgestorbene Bäume können auch zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. im Zuge der folgenden waldbaulichen Maßnahmen, gefällt oder ggf. als Totholz im Wald zur Verbesserung der Biodiversität stehen gelassen werden.

Gefahrenpotentiale durch geschädigte Bäume entlang von Straßen und Wegen und sonstiger Infrastruktur müssen schnellstmöglich gemindert werden. Insbesondere Klein-Privatwaldbesitzer sollten in ihrer Verkehrssicherungspflicht unterstützt werden. Bei der Beseitigung von Schadholz ist dem Aspekt Arbeitssicherheit eine hohe Priorität beizumessen.

2. Holztransport und -lagerung regional abstimmen und ausbauen

Die zeitlich befristete Erhöhung der zulässigen Gesamtgewichte für Holz-LKW von 40 auf 44 Tonnen sollten verlängert werden. Eine weitere Aussetzung der Kontrolle und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Kabotageverbots sind zu prüfen, wenn klar ist, wie sich die Schäden weiter entwickeln werden. Standorte für Lagerplätze, sowohl für Trockenlagerung als auch Nasslager, sollten regional abgestimmt geplant und weiter ausgebaut werden. Genehmigungsverfahren für Nasslager sollten beschleunigt und vereinfacht werden.

3. Geschädigte Flächen wiederbewalden und die Wälder insgesamt stärker an den Klimawandel anpassen

Die Wiederbewaldung der 180.000 Hektar Schädflächen ist vordringlich. Vom Klimawandel ist jedoch der gesamte deutsche Wald mit rund 11,4 Millionen Hektar Wald betroffen. Neben der vordringlichen Wiederbewaldung gilt es daher, den Wald insgesamt verstärkt an den Klimawandel anzupassen.

Bei der zeitnahen Wiederbewaldung der geschädigten oder zerstörten Waldflächen sowie der Verjüngung der Wälder insgesamt sollten Naturverjüngungspotentiale und natürliche Sukzession, aber auch hochwertiges Saat- und Pflanzgut, genutzt werden, um klimaresiliente, leistungsfähige Mischwälder zu entwickeln.

Waldbauliche Pflegemaßnahmen in allen Altersstufen sollten zur Förderung von stabilen, klimaresilienten Wäldern gefördert werden. Insbesondere die Potentiale von heimischen Baumarten, einschließlich besonders resistenter Herkünfte, sollten genutzt werden. Bewährte, nicht-heimische Baumarten sollten ggf. im möglichen Spektrum berücksichtigt werden.

Natürliche Boden- und Humusentwicklungen in Wäldern sollten weiter gefördert werden. Laubbaumarten, die eine gesunde Boden- und Humusentwicklung im Wald fördern, sollten insbesondere in Nadelwäldern verstärkt beigemischt werden. Alle Maßnahmen, die den Wasserhaushalt im Wald erhalten oder stärken, sind vorteilhaft. Natürliche Nassstandorte sollten mit Blick auf die Erhaltung und Förderung des natürlichen Wasserhaushaltes weiter erhalten und dort, wo möglich, wiederhergestellt werden.

4. Schalenwilddichten anpassen

Wo zu hohe Schalenwilddichten eine naturnahe Waldbewirtschaftung sowie insbesondere die angestrebte Wiederbewaldung oder die verstärkte Anpassung der Wälder durch Waldumbau gefährden, besteht Handlungsbedarf. Hierfür soll der bestehende gesetzliche Rahmen im Bundesjagdgesetz dahingehend konkretisiert werden, dass einerseits der angemessene Ausgleich zwischen Wald und Wild im Auge behalten wird, andererseits gewährleistet wird, dass die waldbaulichen Maßnahmen, die zum notwendigen Waldumbau ergriffen werden, ihren Zweck nicht verfehlen. Ein der naturnahen Waldbewirtschaftung möglichst angepasster Wildbestand liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Waldbesitzern und Jagd ausübenden Berechtigten. Diese Verantwortung gilt es zu stärken. Vor diesem Hintergrund sollten z. B. erforderliche jagdliche Vorsorgemaßnahmen (wie der Bau von jagdlichen Einrichtungen bei Flächen zur Wiederbewaldung) unterstützt werden, ebenso wie ein notwendiges Maß an Schutzmaßnahmen für die Jungpflanzen der Hauptbaumarten.

5. Wegenetze, allg. Infrastruktur zum Schutz der Wälder sowie Löschteiche instandhalten

Die Instandhaltung vorhandener Wegenetze sowie Holzlagerplätze und sonstige für die Bewirtschaftung notwendige Infrastruktur sollte weiter gefördert werden. In Regionen mit erhöhtem Waldbrand-Risiko sollten zudem vorhandene Löschteiche instandgehalten, ggf. ausgebaut oder neu angelegt werden. Im Bereich der Waldbrandbekämpfung sollten Schnittstellen der Zusammenarbeit des Katastrophenschutzes zwischen Forstleuten, Feuerwehr und ggf. Einrichtungen wie dem Technischen Hilfswerk aktualisiert und ggf. stärker ausgebaut werden. In munitionsbelasteten Gebieten sollten geräumte Schneisen angelegt werden, in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

6. Klein-Privatwald unterstützen

Der größte Anteil der privaten Waldbesitzer in Deutschland sind die sogenannte Klein-Privatwaldbesitzer mit einer durchschnittlichen Waldfläche von ca. 2,5 Hektar. In einigen Bundesländern sind die Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten durch die staatlichen Forstverwaltungen aufgrund der laufenden kartellrechtlichen Verfahren zurückgegangen. Deshalb sind Maßnahmen zur Strukturverbesserung im kleinteiligen Waldbesitz weiterhin notwendig. Die Beratung der Waldbesitzenden sowie die Einrichtung von Waldbesitzervereinigungen und deren Professionalisierung sollten verstärkt gefördert werden. Darüber hinaus sollte der Kleinprivatwald für waldbauliche Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel intensiver gefördert werden. Die Möglichkeiten von Ausbildungen und Fortbildungen für den Klein-Privatwald sind mit Blick auf den angestrebten, langfristigen weiteren Waldumbau und eine an den Klimawandel angepasste, nachhaltige Waldbewirtschaftung essentiell und sollten verstärkt unterstützt werden.

7. Qualifiziertes Fachpersonal und Arbeitsplätze sichern

Eine zukunftsfähige Forst- und Holzwirtschaft braucht qualifizierte Fachkräfte. Die meisten Forstbetriebe in Deutschland haben in den letzten Jahrzehnten einen massiven Personalabbau erfahren. Um Krisen wie die jetzige künftig besser meistern zu können und weiterhin eine nachhaltige, multifunktionale Waldbewirtschaftung trotz Klimawandels sicherzustellen, bedarf es in den nächsten Jahren einer angemessenen Aufstockung des forstlichen Fachpersonals und zwar sowohl in den öffentlichen und privaten Betrieben als auch in den zuständigen Verwaltungen. Die Ausbildungen und Studiengänge zu Forstwirtschaft und -wissenschaft sowie Holzbau und -technik sollten weiter ausgebaut und stärker an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet werden. Ausbildungen zu Forstwirten und Berufe im Bereich der Forsttechnik sollten für junge Leute attraktiver gestaltet werden.

8. Forschung zu Wald und Klima weiter ausbauen

Der Klimawandel verlangt mit Blick auf den Wald eine Intensivierung der praxisbezogenen Forschung und des verstärkten Wissenstransfers in die Praxis. So sollten Forschungen zu geeigneten, klimaresilienten Baumarten und Herkünften intensiviert werden. Dies beinhaltet auch eine verstärkte Forschung zu waldbaulichen und waldökologischen Fragestellungen. Leistungsfähige dezentrale Forschungscluster sollten gestärkt werden, da sie die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse der

Praxis gut widerspiegeln. Bei den bedeutenden überregionalen Fragestellungen sollten die Forschungseinrichtungen künftig noch stärker kooperieren.

9. Monitoring zu Waldschäden ausbauen

Zusätzlich zu den bestehenden Monitoringsystemen, wie der Bundeswaldinventur, dem Waldschadens-Monitoring und der Bodenzustandserhebung, sollten systematische Erfassungen zu den Waldschäden mit Hilfe neuer Technologien, wie Fernerkundung, erweitert werden. Zudem sollte das Waldschutzmeldewesen der Länder harmonisiert und der Informationsfluss über akute Waldschäden zwischen Bund und Ländern verbessert werden. Daher ist der Aufbau eines nationalen Waldschutzmonitorings vorgesehen.

10. Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz überprüfen und anpassen

Das BMEL wird das Forstschäden-Ausgleichsgesetz überprüfen und ggf. anpassen. So sind z. B. Regelungen ins Auge zu fassen, wann ein Krisenfall im Wald vorliegt und welche Schlussfolgerungen, verkehrs- oder steuerrechtlicher Art, dadurch ausgelöst werden könnten.

11. Die klimafreundliche Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stärken

Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Schonung endlicher Ressourcen. Das BMEL setzt mit seiner „Ressourcenpolitik Holz“ auf Nachhaltigkeit, Effizienz, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und den Schutz der Verbraucher. Als Initiator und Koordinator der „Charta für Holz 2.0“ unterstützt das BMEL die verstärkte Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

Bestehende Programme und Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Holz und Holzprodukten, insbesondere in den Bereichen Bauen, Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz, sowie der verstärkten Verwendung von Laubholz im stofflichen Bereich sollten weiter ausgebaut und unterstützt werden.

12. Europäische und internationale Zusammenarbeiten im Bereich der nachhaltigen Forstwirtschaft stärken

Deutschland steht mit der Krisensituation im Wald nicht alleine da. Massive Waldschäden in Folge des Klimawandels sind aktuell auch in anderen europäischen Ländern, insbesondere in Zentral-Europa, zu verzeichnen. Das BMEL steht mit den europäischen Partnern, auch über die EU hinaus, in engem Kontakt, um sich zur aktuellen Situation auszutauschen und gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung im Rahmen bestehender EU-Instrumente, wie der Gemeinsamen Agrarpolitik, sowie verbesserte grenzüberschreitende Beratung.

13. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wald stärken

Die Ansprüche der Gesellschaft an den Wald steigen. Die daraus resultierenden Zielkonflikte im Kontext einer naturnahen, nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung erfordern eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung. Dies bedarf kurzfristig einer klaren Versachlichung und Faktenzusammenstellung zum Zustand der Wälder und der erforderlichen Maßnahmen. Langfristig gilt es, das Verständnis der Gesellschaft für die Bedeutung der Wälder sowie deren nachhaltige, multifunktionale Bewirtschaftung und der Rolle der Holzverwendung als wesentlichem Beitrag zum Klimaschutz und der Schonung endlicher Ressourcen zu stärken.

Um die Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Wald und Holz zu forcieren, hat BMEL im Jahr 2019 an der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) das Kompetenz- und Informationszentrum Wald und Holz eingerichtet.

Ausblick – Wald im Klimawandel

Planung und Umsetzung der Maßnahmen

Die BMEL Eckpunkte und Maßnahmen dienen der weiteren Orientierung, um die akuten Schäden zu bewältigen, geschädigte Wälder schnellstmöglich wieder zu bewalden sowie die Wälder in Deutschland in ihrer Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel insgesamt zu stärken. Das BMEL wird gemeinsam mit den Ländern die konkreten Pläne zur Umsetzung dieser Eckpunkte und Maßnahmen im Rahmen der GAK sowie weiterer flankierender Maßnahmen ausarbeiten.

Waldstrategie 2050

Neben diesen Eckpunkten und möglichen Maßnahmen bedarf es einer übergeordneten, umfassenden, mittel- und langfristigen Strategie für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der Wälder in Deutschland. Die Waldstrategie 2050 der Bundesregierung, welche vom BMEL in dieser Legislaturperiode entwickelt und vorgelegt wird, greift diese mittel- und langfristige Perspektive auf Bundesebene auf. Mit ihr wird gemäß der Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag die Waldstrategie 2020 weiterentwickelt und eine langfristige Strategie für die Wälder in Deutschland angelegt. Die Waldstrategie 2050 soll den Beitrag der Wälder und ihrer Bewirtschaftung zu den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung konkretisieren, auf aktuelle und perspektivische Fragen und Herausforderungen eingehen und insgesamt zum Ausgleich der verschiedenen gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald und seine Bewirtschaftung beitragen.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Referat 513

11055 Berlin

Stand

25. September 2019

Gestaltung und Text

BMEL

Weitere Informationen unter:

www.bmel.de

GStB-Beratungsvorlage 2019/0043

Mainz, den 04.10.2019

TOP 5 Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen

Sachverhalt:

Das Ministerium für Bildung hat uns mit Schreiben vom 26.06.2019 den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen (Anlage 1) zur Stellungnahme übersandt. Mit Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 23.09.2019 (Anlage 2) haben wir zu dem Entwurf Stellung genommen.

Beschlussvorschlag:

Zustimmende Kenntnisnahme.

Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern gestärkt werden. Bereits die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat in ihrem Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300, Seiten 19 und 68) gefordert, dass auf die Ausweitung von den im Schulgesetz festgelegten Partizipationsmöglichkeiten für Schülerschaft und Eltern großer Wert gelegt werden soll. Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) wurden die Elternrechte bereits umfassend gestärkt. Sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern wurde die Partizipationsmöglichkeit insoweit ausgeweitet, als dass sie in der Gesamtkonferenz auch mit Stimmrecht teilnehmen können. Insgesamt sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern einerseits und der Schülerinnen und Schüler andererseits aber noch unterschiedlich ausgestaltet. Die Rechte der Schülerinnen und Schüler sollen deshalb noch weiter gestärkt werden. Dies entspricht auch der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung.

Auch beim Elternwahlrecht sind Anpassungen erforderlich: Die Zusammensetzung der überregionalen Elterngremien spiegelt nicht die vertretenen Eltern im Verhältnis der von ihren Kindern besuchten Schularten und der Bevölkerungsstruktur der Region wieder.

Zurzeit ist keine Schulentwicklungsplanung für Grundschulen vorgeschrieben. Auch für Grundschulen besteht jedoch das Bedürfnis, Entwicklungen der Schülerzahlen und des Pendler- und des Schulwahlverhaltens zu beobachten, um etwaige schulorganisatorische Entscheidungen auf einer soliden Datenbasis treffen zu können. Schulentwicklungsplanung soll deshalb auch für Grundschulen verpflichtend werden.

Nach der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“, die im Dezember 2016 verabschiedet wurde, werden das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrages. Die Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme und von Netzwerken ist im Schulgesetz je-

doch noch nicht ausdrücklich erwähnt. Um die Bedeutung des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt zu stärken, soll eine Bestimmung hierzu aufgenommen werden.

Das vom fachlich zuständigen Ministerium entwickelte landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm soll auch für die Erstellung der amtlichen Schulstatistik genutzt werden. Für die öffentlichen Schulen soll deshalb die Nutzung des Schulverwaltungsprogramms verpflichtend werden.

Im Schulgesetz besteht hierüber hinaus Anpassungsbedarf in weiteren Punkten. Durch die Änderungen des Schulgesetzes ergibt sich auch Änderungsbedarf in der Schulwahlordnung und in Schulordnungen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die vorbeschriebenen Änderungserfordernisse normiert:

Die Beteiligungsrechte der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler werden gestärkt. Die Zusammensetzung der überregionalen Elternvertretungen wird neu geregelt. Schulentwicklungsplanung soll auch für Grundschulen verbindlich werden. Eine Bestimmung zur Nutzung digitaler Lehr- und Lernsysteme und von Netzwerken soll aufgenommen werden.

Weitere Anpassungen und Klarstellungen werden sowohl im Schulgesetz als auch in der Schulwahlordnung, in der Übergreifenden Schulordnung und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vorgenommen.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Landesgesetz
zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulord-
nungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an.“
 - b) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler sollen durch die Lehrkräfte beteiligt werden, wenn es um ihre eigenen Angelegenheiten geht. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.“
2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Netzwerken ist regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Tarifbeschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Lehrkräfte können in besonderen Fällen an Schulen anderer Schularten, für die sie nicht die Lehramtsbefähigung erworben haben, zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden, wenn die Schulbehörde vor dem Einsatz die Eignung der Lehrkraft für die vorgesehene Verwendung festgestellt hat.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 7 bis 10.
4. In § 27 Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 oder 3“ ersetzt.

5. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann weitere sachkundige Personen zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme einladen.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen gebildet.“

bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Worte „durch Rechtsverordnung“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

7. Folgender neue § 33 wird eingefügt:

„§ 33

Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

(1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist für alle Belange der Schülerinnen und Schüler zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Versammlung über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei

1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften),
5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Beförderung der Schülerinnen und Schüler,
6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,
7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.

(3) Des Benehmens mit der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen

1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,
2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,
6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen.

(4) Der Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher an den Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II bedürfen folgende Maßnahmen der Schule:

1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,
3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben.
4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
6. Einführung und Beendigung der Fünftagewoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern,
8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule,
9. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
10. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen,
11. die Aufstellung der Hausordnung.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

(5) Die Anhörung nach Absatz 2 kann durch eine Anhörung des Schulausschusses, die Benehmensherstellung nach Absatz 3 durch eine Benehmensherstellung des Schulausschusses und die Zustimmung nach Absatz 4 durch Zustimmung des Schulausschusses ersetzt werden, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem Verfahren vorab zustimmen.

(6) In den Schulen der Primarstufe wird die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher bei geeigneten Maßnahmen aus dem in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Mitbestimmungskatalog altersangemessen beteiligt.“

8. Der bisherige § 33 wird § 33 a und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Errichtung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte“

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 5 und 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 5 und 6“ ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

9. In § 38 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In Elternvertretungen wahlberechtigt und wählbar ist jeder sorgeberechtigte Elternteil. Wird das Kind eines in eine Elternvertretung gewählten Elternteils im Laufe der Amtsperiode des Gremiums volljährig, so kann die Mitgliedschaft in der Elternvertretung bis zum Ende der Amtsperiode des Gremiums, in das der Elternteil vor Volljährigkeit des Kindes gewählt wurde, ausgeübt werden.“

10. Dem § 40 wird folgender neue Absatz angefügt:

„(7) Die Anhörung nach Absatz 4 kann durch eine Anhörung des Schulausschusses, die Benehmensherstellung nach Absatz 5 durch eine Benehmensherstellung des Schulausschusses und die Zustimmung nach Absatz 6 durch eine Zustimmung des Schulausschusses ersetzt werden, wenn die Versamm-

lung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem Verfahren vorab zustimmen.“

11. § 44 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz 13 Vertreterinnen oder Vertreter,
2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 Vertreterinnen oder Vertreter,
3. im Wahlbezirk Trier zehn Vertreterinnen oder Vertreter,
4. in jedem Wahlbezirk eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind.

(4) In jedem Wahlbezirk wird für die öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft je eine Wahlversammlung gebildet, die die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Landeselternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz zehn Vertreterinnen oder Vertreter,
2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 Vertreterinnen oder Vertreter,
3. im Wahlbezirk Trier sieben Vertreterinnen oder Vertreter,
4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,
5. ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „und der Öffentlichkeit“ eingefügt.

13. § 48 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz werden die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „keine“ die Worte „Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder“ und nach dem Wort „sind“ die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ gestrichen.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Soweit nicht anders bestimmt, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Klammerzusätze „(Absatz 4)“ und „(§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5)“ durch die Klammerzusätze „(Absatz 5)“ und „(§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5)“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Die Verweisung „§ 33 Abs. 5 Satz 4“ wird durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
15. In § 50 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schulausschuss“ die Worte „sowie zu der Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats“ angefügt.
16. In § 60 Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
17. Dem § 64 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für zur Schule angemeldete Kinder für die Schuleingangsuntersuchung.“
18. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ nach dem Wort „sonstigen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, das vom zuständigen Ministerium bereitgestellte landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. die Verarbeitung der Daten in der landeszentralen Datenbank des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms,
 - 4. die Verarbeitung von Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Netzwerken,“
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
- „(9) Für Zwecke der Organisation des Schulwesens einschließlich der Bildungsplanung, des Bildungsmonitoring und der Bildungsforschung wird eine amtliche Schulstatistik nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) geführt. Für diese Statistik sind die öffentlichen und privaten Schulen verpflichtet, den Schulbehörden und dem Statistischen Landesamt die erforderlichen Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogischen und technischen Fachkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Soweit Nichtschülerinnen und Nichtschüler an Prüfungen teilnehmen, ist die Schulbehörde verpflichtet, die Einzelangaben zu den Nichtschülerinnen und Nichtschülern dem Statistischen Landesamt und dem fachlich zuständigen Ministerium in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Der Name, der Tag der Geburt, die Adresse und die Personalnummern der betroffenen Personen dürfen an das Statistische Landesamt nicht übermittelt werden. Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf der Grundlage von Hilfsmerkmalen ein verschlüsseltes dauerhaftes Kennzeichen erzeugt, das den Rückschluss auf konkrete Einzelpersonen ausschließt. Das fachlich zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für die Statistikangelegenheiten zuständigen Ministerium ermächtigt, das Nähere über die Erstellung der Schulstatistik, insbesondere
- 1. die Grundzüge des Verfahrens einschließlich den Weg der Bereitstellung in der landeszentralen Datenbank,
 - 2. die Erzeugung des verschlüsselten dauerhaften Kennzeichens,
 - 3. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie
 - 4. den Erhebungszeitpunkt
- durch Rechtsverordnung zu regeln.“
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 8 Satz 5 und 6“ durch die Verweisung „Absatz 9 Satz 5 und 6“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Verweisung „Die Absätze 1 bis 7“ durch die Verweisung „Absatz 1 sowie die Absätze 3 bis 8“ ersetzt.

19. In § 83 Abs. 1 wird Nummer 2 gestrichen und die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

20. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „, Schulentwicklungspläne“ angefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses nach Absatz 1 sind auch regionale Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen, die von den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten oder von kreisfreien Städten für die in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für die in ihrem Gebiet gelegenen Schulen der übrigen Schularten aufgestellt werden müssen. Benachbarte Gebietskörperschaften können Schulentwicklungspläne gemeinsam aufstellen. Die Verbandsgemeinden und Landkreise hören die Schulträger an, soweit sie nicht selbst Träger der im Schulentwicklungsplan berücksichtigten Schulen sind. Die Schulentwicklungspläne sind mit den benachbarten Gebietskörperschaften abzustimmen.“

c) Folgender neue Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Schulentwicklungspläne sollen die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Land berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Schulentwicklungspläne enthalten eine Bestandsanalyse bezogen auf die Schülerzahlen und den Schulraum. Aus der Bestandsanalyse und den Daten der regionalen Schülerzahlprognose sind unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Mindestgrößen von Schulen nach § 13 Abs. 1 bis 3 und des Pendler- und Übergangsverhaltens schulorganisatorische Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulangebots abzuleiten und deren Auswirkungen auf bestehende Schulen darzustellen. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

21. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „, bis zum Ablauf des 1. August 2018 von dem fachlich zuständigen Ministerium,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 1 Satz 2 oder 3“ ersetzt.
22. In § 98 Abs. 2 werden die Worte „den berufsbildenden Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 83 Abs. 1 Nr. 2) und“ gestrichen.
23. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hochschulprüfungen eines lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs als Erweiterungsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere für folgende Lehrämter:

 1. das Lehramt an Grundschulen,
 2. das Lehramt an Förderschulen,
 3. das Lehramt an Realschulen plus,
 4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
 5. das Lehramt an Gymnasien.

Die betroffenen Hochschulen sind anzuhören. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage gegen die abschließende Anerkennungsentscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ferner ermächtigt, folgende Ausbildungen und staatliche Prüfungen, die in seinem Geschäftsbereich abgelegt werden, durch Rechtsverordnung zu regeln:

 1. die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen,
 2. die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg, insbesondere
 - a) für das Lehramt an Grundschulen,
 - b) für das Lehramt an Realschulen plus,
 - c) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
 - d) für das Lehramt an Gymnasien.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden im Benehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium erlassen. Für den Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gilt § 26 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Vor der Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage gegen eine Prüfungsentscheidung oder eine damit im Zusammenhang getroffene Entscheidung ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

24. In § 107 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Mio.“ jeweils durch das Wort „Millionen“ ersetzt.
25. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2015 (GVBl. S. 12), BS 223-1-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zusammensetzung, Verfahrensgrundsätze, Wahlperiode

(1) Dem Regionalelternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz

je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz

je drei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffent-

lichen Integrierten Gesamtschulen sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

3. im Wahlbezirk Trier

je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

4. in jedem Wahlbezirk

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind; die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache wird vom Regionalelternbeirat benannt.

(2) Dem Landeselternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz

je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus und Gymnasien sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz

je vier Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der öffentlichen Realschulen plus und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

3. im Wahlbezirk Trier

je eine Vertreterin oder ein Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

4. die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher,

5. ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache, sofern nicht bereits Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind; die Vertreterin-

nen oder Vertreter der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache werden vom Landeselternbeirat benannt.

(3) In jedem Wahlbezirk wird von den Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern der öffentlichen Grundschulen (§ 21 Abs. 1) sowie von den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern der öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft je eine Wahlversammlung gebildet, die aus der Mitte der Mitglieder der Schulelternbeiräte der Schulart im Wahlbezirk die Mitglieder des Regionalelternbeirats und die Mitglieder des Landeselternbeirats wählt. Schulleiterinnen und Schulleiter sind nicht als Mitglied des Regionalelternbeirats oder des Landeselternbeirats wählbar. Der Wahlversammlung gehören an:

1. für die öffentlichen Grundschulen für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt je drei Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter,
2. für die öffentlichen Realschulen plus, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Förderschulen und die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die Schulelternsprecherinnen und die Schulelternsprecher.

Für jedes Mitglied des Regionalelternbeirats und des Landeselternbeirats werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder gewählt (§ 49 Abs. 4 Satz 2 SchulG).

(4) Im Verhinderungsfall können sich die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Die Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher können sich durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, oder falls diese verhindert sind, durch ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das dieser bestimmt, vertreten lassen. Diese Personen sind als Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt und wählbar.

(5) Die dreijährige Amtszeit der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG) beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Regional- oder Landeselternbeirats. Die Amtszeit endet mit dem Schuljahr. Die Regionalelternbeiräte und der Landeselternbeirat sollen bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Elternbeiräte gewählt werden.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ ersetzt und der Klammerzusatz „(§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SchulG)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt und die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 44 Abs. 4 Satz 2 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt und werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
5. In § 23 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
6. In § 25 Abs. 2 Nummer 1 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 3 SchulG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1“ und in Nummer 2 die Verweisung „§ 46 Abs. 1 SchulG“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.
7. In § 38 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 3)“ ersetzt.
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 3

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG)“ ersetzt.

2. § 33 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 SchulG).“
3. § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats sowie im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest.“
4. § 51 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulen legen mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest.“
5. § 102 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss, mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats sowie im Benehmen mit dem Schulträger und der Gesamtkonferenz zu erlassen.“

Artikel 4

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Grundsätze regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 SchulG).“
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in den Fällen der Absätze 1

und 5 mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulleiternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 SchulG) und im Benehmen mit dem Schulausschuss.“

b) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulleiternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 SchulG) und im Benehmen mit dem Schulausschuss den stundenplanmäßigen Unterricht für einzelne oder alle betroffenen Klassen auf fünf Unterrichtstage in der Woche verkürzen.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hausaufgaben dienen der Nach- und Vorbereitung des Unterrichts und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Leistungsstand.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schulen legen mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulleiternbeirats (§§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbständig bewältigt werden können, der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten“ die Worte „, im beruflichen Gymnasium nicht länger als 30 Minuten“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG), mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulleiternbeirates (§§ 33 Abs. 4 Nr. 11, 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 SchulG) sowie im Benehmen mit dem Schulträger und der Gesamtkonferenz zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet die Schulbehörde.“

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung ist bis zur Aufhebung aller darauf beruhenden Prüfungsordnungen weiter anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz setzt die folgenden Schwerpunkte:

- Ergänzung des Schulgesetzes um das Lehren und Lernen in der digitalen Welt
- Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern
- Anpassungen beim Elternwahlrecht
- Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur Nutzung des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms und aller Schulen zur Datenbereitstellung und -aufbereitung der amtlichen Schulstatistik im landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramm
- Bestimmungen für die Schulentwicklungsplanung

Bildung in der digitalen Welt

Nach der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“, die im Dezember 2016 verabschiedet wurde, werden das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrages.

Bildung in einer digitalisierten Welt bedeutet, Kompetenzen in der digitalen Welt durch vielfältige Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten zu entwickeln und die Digitalisierung aktiv zu nutzen, um das Kernziel aller Bildungsprozesse, die Befähigung zu einer gleichberechtigten, kompetenten Teilhabe am Berufs-, Arbeits- und gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Digitale Medien und Werkzeuge bieten zudem auch viele Möglichkeiten teilzuhaben, mitzugestalten und kreativ zu sein. Sie können im gesamten Bildungsbereich dazu beitragen, dass sich Lehren und Lernen qualitativ weiterentwickeln. Digitale Lernportale und pädagogische Netzwerke unterstützen das gemeinsame und kreative Arbeiten und leisten einen wichtigen Beitrag zum individualisierten und selbstgesteuerten Lernen. Der Aspekt der Bildung in der digitalen Welt soll deshalb im Schulgesetz ergänzt und damit ausdrücklich erwähnt werden.

Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern

Mit dem Gesetz sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern gestärkt werden. Bereits die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat in ihrem Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300, Seiten 19 und 68) gefordert, dass auf die Ausweitung von den im Schulgesetz festgelegten Partizipationsmöglichkeiten für Schülerschaft und Eltern großer Wert gelegt werden soll. Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) wurden die Elternrechte bereits umfassend gestärkt. Sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern wurde die Partizipationsmöglichkeit ausgeweitet, da sie seit der Gesetzesänderung in der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht teilnehmen können. Insgesamt sind die Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern einerseits und der Schülerinnen und Schüler andererseits aber noch unterschiedlich ausgestaltet. Die Rechte der Schülerinnen und Schüler sollen deshalb noch weiter gestärkt werden. Dies entspricht auch der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung.

In ihrem Zwischenbericht hat die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ ausgeführt, dass die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei der Entwicklung und Entscheidung für Regelsetzungen im Schulalltag ebenso denkbar wie wünschenswert sei. Positive und Demokratie einübende Effekte könnten bei Beteiligungsprozessen in der Lebenswelt Schule bewirkt werden (Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300, Seite 18)). Schule solle neben der Wissensvermittlung über die Möglichkeiten von demokratischer Beteiligung und über die Funktionsweise des politischen Systems außerdem in Form von realen Beispielen Politik erlebbar und darüber hinaus innerschulisch sowie innerhalb des Lernprozesses Beteiligung erfahrbar machen. Nach den Ergebnissen der Enquete-Kommission kann es an Schulen gelingen, solche Erfahrungen sowohl durch Selbstverantwortung im Lernprozess als auch in innerschulischen Mitbestimmungsprozessen erfolgreich zu vermitteln. Die Enquete-Kommission empfiehlt deshalb, dass sich gelebte Beteiligung innerhalb der Schule in ihrer Funktion als demokratischer Lebensraum fortsetzen soll. Außerdem solle schulische Beteiligungskultur für etablierte Beteiligungsformen wie die Schülerinnen- und Schüler-Vertretung oder die Schülerzeitung Unterstützung und Ressourcen zur Selbstverständlichkeit werden lassen (Zwischenbericht vom 1. Juni 2012 (LT-Drs. 16/1300, Seite 19)).

Die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler waren durch das Stimmrecht in der Gesamtkonferenz bereits ausgebaut worden. Die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler hat eine weitere Stärkung der Rechte der Schülerinnen und

Schüler gefordert. Insbesondere sollte der Austausch der am Schulleben beteiligten Gruppen gefördert werden.

Zukünftig sollen die Rechte der Schülerinnen und Schüler in der Struktur genauso geregelt werden wie die Elternrechte: Dies bedeutet insbesondere, dass es für die Schulen mit Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II (einschließlich der Förderschulen) einen ausdrücklichen Mitbestimmungskatalog gibt, der vorschreibt, in welchen Fällen mit welchem Mitbestimmungsrecht (Anhörung, Benehmen oder Zustimmung) die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu beteiligen ist. Ein verstärkter Austausch der schulischen Gremien kann künftig durch die Verlagerung der Mitbestimmungsmaßnahmen in den Schulausschuss erfolgen. Außerdem werden Vertretungen für Schülerinnen und Schüler zukünftig an allen Schulen, also insbesondere auch in der Primarstufe, gebildet.

Anpassungen beim Elternwahlrecht

Beim Elternwahlrecht sind Anpassungen erforderlich: Um eine repräsentative Besetzung der überregionalen Elternorgane zu erreichen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Regionen und Schularten zusammensetzen, ist eine Anpassung an die Schulentwicklung und an demografische Veränderungen erforderlich. Die Grundzüge der Gremienbildung werden gesetzlich geregelt, die Details in der ausführenden Landesverordnung.

Landeseinheitliches Schulverwaltungsprogramm

Das fachlich zuständige Ministerium hat in Umsetzung eines Auftrages aus dem Ministerrat ein landeseinheitliches Schulverwaltungsprogramm entwickelt, mit dem folgende Hauptziele verfolgt werden: Verbesserung der Datenqualität, länderübergreifende Vergleichbarkeit der Schulstatistik und Entlastung der Schulen.

Das Schulverwaltungsprogramm wird allen rheinland-pfälzischen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sobald das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm in allen Schulen eingeführt ist, soll u. a. die amtliche Schulstatistik damit aufbereitet werden. Das Gesamtverfahren der Statistik wird dabei umgestellt. Es ist deshalb erforderlich, dass alle öffentlichen und privaten Schulen das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm für die Bereitstellung und Plausibilisierung der Statistikdaten in der landeszentralen Datenbank nutzen. Die bestehende Verpflichtung zur Statistikabgabe nach dem bisherigen Verfahren bleibt davon unberührt bis zur Umstellung des Gesamtverfahrens.

Schulentwicklungsplanung

In § 91 wird die Errichtung und Aufhebung von Schulen geregelt. Da bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses für schulorganisatorische Maßnahmen Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen sind, enthält die Bestimmung auch Regelungen zur Schulentwicklungsplanung. Diese sollen mit der Änderung ausgeweitet und konkreter gefasst werden, um eine flächendeckende und belastbare Schulentwicklungsplanung als Basis für schulorganisatorische Entscheidungen zu erhalten. Für die Schulentwicklungsplanung sind die in § 13 Abs. 1 bis 3 festgelegten Mindestgrößen von Schulen zugrunde zu legen.

Zurzeit ist keine Schulentwicklungsplanung für Grundschulen vorgeschrieben. Auch für Grundschulen besteht jedoch das Bedürfnis, Entwicklungen der Schülerzahlen und des Pendler- und des Schulwahlverhaltens zu beobachten, um etwaige schulorganisatorische Entscheidungen auf einer soliden Datenbasis treffen zu können. Schulentwicklungsplanung soll deshalb auch für Grundschulen verpflichtend werden.

Das Gesetz enthält darüber hinaus Klarstellungen bzw. Anpassungen in den folgenden Bereichen:

- Möglichkeit des vorübergehenden Einsatzes von Lehrkräften in Schularten, die nicht ihrer Lehrbefähigung entsprechen,
- Verpflichtung zur Schuleingangsuntersuchung,
- Klarstellung des Verhältnisses von Freiwilligendiensten und Schulpflicht,
- Streichung der berufsbildenden Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Veränderung der Verordnungsermächtigung für die Regelung staatlicher lehr-
amtsbezogener Prüfungen.

Durch die Änderungen des Schulgesetzes ergibt sich auch Änderungsbedarf in der Schulwahlordnung, in der Übergreifenden Schulordnung und in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Die Verordnungen sollen deshalb gemeinsam mit dem Gesetz geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen und Konnexitätsprüfung

Die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern hat keine finanziellen Auswirkungen. Gleiches gilt für die Anpassung des Elternwahlrechts und die oben genannten weiteren Klarstellungen und Anpassungen im Schulgesetz, in der Schulwahlordnung und in der Übergreifenden Schulordnung.

Die Festschreibung der Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur Nutzung des einheitlichen Schulverwaltungsprogramms selbst verursacht keine Kosten. Zwar hatte die Entwicklung und Einführung des Schulverwaltungsprogramms finanzielle Auswirkungen, diese sind jedoch bereits durch die Entscheidung entstanden, das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm einzuführen, die vom Ministerrat zur Kenntnis genommen und deren finanzielle Auswirkungen in den jeweiligen Haushaltsplänen abgebildet wurden. Die Verpflichtung der Schulen, dieses Programm zu nutzen, führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

Die zusätzliche Verpflichtung, auch Schulentwicklungspläne für Grundschulen aufzustellen, führt beim Land zu keinen finanziellen Auswirkungen. Für die betroffenen kommunalen Schulträger können jedoch Kosten entstehen, wie bei der Konnexitätsprüfung darzustellen sein wird.

Konnexitätsprüfung

Durch die Ergänzung von § 91 und die hiermit einhergehende Verpflichtung der kreisangehörigen Träger von Grundschulen zur Schulentwicklungsplanung entsteht eine neue Aufgabe, die gegebenenfalls Kosten verursacht. Gemäß § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetz ist eine Kostenfolgeabschätzung zu treffen, wenn das Land Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet:

Nicht immer werden die Schulentwicklungspläne von der eigenen Schulverwaltung aufgestellt. Häufig werden Agenturen beauftragt. Nach den bisherigen Erfahrungswerten der kommunalen Schulträger entstehen bei der Beauftragung Externer zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen für die weiterführenden Schulen Kosten bis zu 20.000,- Euro. Schulentwicklungspläne ausschließlich für Grundschulen, die weniger Schulen umfassen und deren Erstellung mit deutlich weniger Aufwand ver-

bunden ist als die Schulentwicklungspläne für weiterführende Schulen, haben Kosten in Höhe von ca. 5.000 Euro verursacht. Bei einer Prognose der zusätzlichen Kosten (also nur für die Grundschulen) kann deshalb von höchstens 6.000,- Euro ausgegangen werden. Insgesamt gibt es 185 Gebietskörperschaften, die zukünftig Schulentwicklungspläne für Grundschulen aufstellen müssten. Die Schulentwicklungspläne müssen nicht jedes Jahr neu aufgestellt werden, sondern sollen regelmäßig fortgeschrieben werden. In dem Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Primarstufe ein Planungszeitraum von sechs Jahren zugrunde gelegt. Somit sind die entstehenden Kosten auf einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren zu verteilen. Aus der Annahme, dass ein Schulentwicklungsplan im Durchschnitt 6.000,- Euro kostet, ergibt sich hieraus eine Gesamtbelastung für alle Kommunen des Landes in Höhe von 1,11 Mio. Euro für sechs Jahre unter der Voraussetzung, dass alle Kommunen die Schulentwicklungspläne von Agenturen erstellen lassen. Die jährliche Belastung liegt bei unter 200.000 Euro und somit unterhalb der vom Konnexitätsausführungsgesetz genannten Grenze in Höhe von 1 Million € für einen Mehrbelastungsausgleich. Sofern Kommunen die Schulentwicklungspläne von der eigenen Schulverwaltung erstellen lassen, reduzieren sich die Kosten entsprechend.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

< >

Ergebnis der Anhörung der Verbände

< >

Gender-Mainstreaming

Der Gesetzentwurf ist nach den Grundsätzen des Gender-Mainstreamings erstellt. Von dem Gesetzentwurf sind grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation der Geschlechter zu erwarten sind.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick darauf, dass die meisten Änderungen lediglich eine begrenzte Wirkungsbreite haben, abgesehen. Insbesondere die durch das Gesetz eingeführte Stärkung der Schülerrechte und die Ausweitung der Schulentwicklungsplanung werden jedoch aufmerksam begleitet. Hierbei wird auch möglicher gesetzlicher Änderungsbedarf im Blick behalten.

Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Die neue Verpflichtung zur Schulentwicklungsplanung nimmt die Bevölkerungsentwicklung jedoch bewusst in den Blick und trägt dazu bei, auf Veränderungen der Bevölkerungs- und Altersentwicklung angemessen und auf einer soliden Datenbasis reagieren zu können. Auch die veränderte Zusammensetzung der überregionalen Elternvertretungen berücksichtigt die Bevölkerungsstruktur.

Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist nicht gegeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 3 Abs. 2 dient der Stärkung der Schülerrechte. Nicht nur in den Bestimmungen zu den Schülervertretungen (Teil 2 Abschnitt 4 des Schulgesetzes), sondern auch bereits in dem sich mit den Grundlagen der Schule befassenden Teil 1 des Schulgesetzes soll deutlich gemacht werden, dass Schülerinnen und Schüler insbesondere dann durch die Lehrkräfte zu beteiligen sind, wenn es um ihre eigenen Angelegenheiten geht.

Die Mitbestimmungsregelungen für die Schülerschaft sind gesetzlich über die Schülervertretungen geregelt. Formalrechtliche Regelungen über die Durchführung von Beteiligungsprojekten oder selbstverantwortlich gestaltetem Unterricht gibt es dagegen nicht. Die Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ hat in ihrem Zwischenbericht bereits festgestellt, dass in der Schule als sozialem Lernfeld eine große Gestaltungsvielfalt besteht, innerhalb derer Schülerinnen und Schüler Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden können. Die von vielen Jugendlichen und Lehrkräften geforderte frühere Präsentation und Ausweitung der politischen Bildung in der Schule solle durch möglichst früh einsetzende Projekte zu Entscheidungsprozessen inner- und außerhalb der Schule erfolgen. Die Enquete-Kommission betont, dass praktische Demokratieerfahrung den Wunsch nach mehr Einbeziehung in Entscheidungsprozesse bei den Schülerinnen und Schülern wesentlich effektiver verstärke als eine frühere oder umfangreichere Darbietung von Inhalten über politische Strukturen und Systeme.

Neben der Mitbestimmung über die Schülervertretungen bestehen an den Schulen viele weitere Beteiligungsformen von Schülerinnen und Schülern. Sie sollen mit der Änderung ihre gesetzliche Verankerung erfahren.

Zu Nummer 2

§ 6 erläutert den Begriff von Schule und stellt die Grundprinzipien von Unterricht dar. Durch die Änderung soll festgestellt werden, dass die Bildung in der digitalen Welt integraler Bestandteil des schulischen Unterrichts ist.

Nach der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“, die im Dezember 2016 verabschiedet wurde, werden das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sowie das kritische Reflektieren darüber zu integralen Bestandteilen des Bildungsauftrages.

Bildung in einer digitalisierten Welt bedeutet, Kompetenzen in der digitalen Welt durch vielfältige Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten zu entwickeln und die Digitalisierung aktiv zu nutzen, um das Kernziel aller Bildungsprozesse, die Befähigung zu einer gleichberechtigten, kompetenten Teilhabe am Berufs-, Arbeits- und gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Digitale Medien und Werkzeuge bieten zudem auch viele Möglichkeiten teilzuhaben, mitzugestalten und kreativ zu sein. Sie können im gesamten Bildungsbereich dazu beitragen, dass sich Lehren und Lernen qualitativ weiterentwickeln. Digitale Lernportale und pädagogische Netzwerke unterstützen das gemeinsame und kreative Arbeiten und leisten einen wichtigen Beitrag zum individualisierten und selbstgesteuerten Lernen.

Durch die Ergänzung wird deutlich, dass die Nutzung von digitalen Lehr- und Lernsystemen und Netzwerken zu den durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben im Sinne von § 67 Abs. 1 gehört.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes verwendet den Begriff „Angestelltenverhältnis“ nicht mehr. Er wird deshalb durch den Begriff „Tarifbeschäftigtenverhältnis“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 25 Abs. 4 schreibt vor, dass die hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkräfte nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sein müssen. Ausnahmemöglichkeiten sieht die Vorschrift nur für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis vor, da das Gesetz davon ausging, dass verbeamtete Lehrkräfte immer in der Schulart eingesetzt sind, für die sie die Lehrbefähigung besitzen. Es ist im Ausnahmefall aber auch denkbar, dass verbeamtete Lehrkräfte zeitlich begrenzt

in anderen Schularten eingesetzt werden müssen, sei es, dass es Lehrkräftemangel in bestimmten Schularten gibt oder sei es, dass der schulartübergreifende Einsatz vorübergehend erforderlich ist, wie beispielsweise bei der Einführung der Fachoberschule an den Realschulen plus, an denen zunächst nicht nur Lehrkräfte mit der Befähigung für berufsbildende Schulen eingesetzt waren. Der Einsatz in anderen Schularten soll nur mit geringer Stundenzahl oder zeitlich begrenzt erfolgen. Als Orientierung für den Umfang der zeitlichen Begrenzung können hierbei die in der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung genannten Zeiten für die Zulassung zur Wechselprüfung in ein anderes Lehramt dienen.

Zukünftig können somit Lehrkräfte in besonderen Fällen in Schulen anderer Schularten, für die sie nicht die Lehrbefähigung erworben haben, zeitlich begrenzt oder mit geringer Stundenzahl eingesetzt werden, wenn die Schulbehörde vor dem Einsatz die Eignung der Lehrkraft für die vorgesehene Verwendung festgestellt hat.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 5

Es soll auch die Möglichkeit bestehen, andere Personen als Lehrkräfte zu der Gesamtkonferenz einzuladen, wenn dies sachdienlich erscheint. Dies können beispielsweise Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Personen, die im Ganztagsschulbetrieb tätig sind, sein. Für diesen Fall soll klargestellt werden, dass diese Personen nicht stimmberechtigt sind.

Zu Nummer 6

Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden zukünftig an allen Schulen gebildet. Bisher war dies nur bei Schulen der Sekundarstufen I und II der Fall. In der Primarstufe sollten bisher Schülervvertretungen gebildet werden, es war jedoch keine Pflicht. Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler soll zukünftig an allen Schulen, also auch an Grund- und Förderschulen sichergestellt werden. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten hierbei an allen Schulen altersgemäße und behindertengerechte Hilfe, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Näheres zu den Mitwirkungsrechten der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler ist durch die Verwaltungsvorschrift „Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler“ geregelt. Daneben besteht kein Bedürfnis für eine Rechtsverordnung, so dass der Hinweis auf die Rechtsverordnung gestrichen wird.

Zu Nummer 7

Die Neufassung dient der Stärkung der Rechte der Schülerinnen und Schüler. Bisher enthielt die Regelung lediglich eine Generalklausel zur Beteiligung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Es hing somit von der jeweiligen Schulleitung ab, inwiefern sie die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher in Entscheidungen einbezog.

Zukünftig enthält die Regelung einen Mitbestimmungskatalog, der festlegt, bei welchen Tatbeständen und mit welchem Mitwirkungsrecht die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu beteiligen ist. Die Regelung orientiert sich an dem für den Schulelternbeirat in § 40 vorgesehenen Mitbestimmungskatalog. Aus dem Schulverhältnis als einem Rechtsverhältnis ergibt sich, dass der Schüler nicht lediglich Objekt der Schule ist. Er ist in seiner Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) und als Träger von Grundrechten zu achten (Avenarius, Schulrecht, Ziff. 16.21). Neben dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 27 Absatz 2 und 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie dem in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankerten elterlichen Erziehungsrecht spielen deshalb auch die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler eine

wichtige Rolle. Die Grundrechte der minderjährigen Schülerinnen und Schüler und das Elternrecht wirken hierbei nicht gegeneinander, vielmehr sollen beide Grundrechtspositionen in Kongruenz gebracht werden. Es ist deshalb sachgerecht, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher in Belangen, die die Schule in ihrer Gesamtheit anbelangt, in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Im Übrigen kommt der Staat auch hierdurch seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach, da Schülerinnen und Schüler über die Mitwirkung in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher Beteiligung erfahren und Mitverantwortung übernehmen: Schule soll neben der Wissensvermittlung über die Möglichkeiten von demokratischer Beteiligung und über die Funktionsweise des politischen Systems außerdem in Form von realen Beispielen Politik erlebbar und darüber hinaus innerschulisch sowie innerhalb des Lernprozesses Beteiligung erfahrbar machen.

Die Mitbestimmungstatbestände, bei der die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher anzuhören sind, sind in Absatz 2 geregelt. Die Tatbestände für eine Benehmensherstellung finden sich in Absatz 3 und die Tatbestände, bei denen eine Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher vorliegen muss, in Absatz 4. Ähnlich wie bei der Regelung für die Eltern sieht Absatz 4 in Satz 2 ein mehrstufiges Verfahren vor: Wird ein Einvernehmen zu einer beabsichtigten Maßnahme nicht erreicht, entscheidet der Schulausschuss. Außerdem wird in Satz 3 klargestellt, dass die Rechte der Schulaufsicht unberührt bleiben. Der in Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bestimmte Grundsatz, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, ist insoweit gewahrt. Kommt es bei der Einbeziehung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zum Konflikt, bestimmt Absatz 4 Satz 3, dass die Letztentscheidung bei der Schulaufsicht bleibt. In Absatz 5 wird dem Anliegen der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen, zu einem stärkeren Austausch der am Schulleben beteiligten Gruppen zu kommen. Das Gremium, in dem alle Beteiligten vertreten sind, ist der Schulausschuss. Deshalb gibt es zukünftig die Möglichkeit, die im Mitbestimmungskatalog aufgezählten Punkte statt jeweils in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und im Schulelternbeirat im Schulausschuss zu behandeln, wenn die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Schulelternbeirat diesem

Vorgehen jeweils zugestimmt haben. Eine entsprechende Regelung ist auch bei den Bestimmungen zum Schulelternbeirat in § 40 Abs. 7 vorgesehen.

Absatz 6 regelt die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler in der Grundschule und an Förderschulen, die nur die Primarstufe umfassen. Sie soll altersgemäß erfolgen. Deshalb ist der förmliche Mitbestimmungskatalog bei Schulen der Primarstufe nicht zwingend. Vielmehr soll die Beteiligung in den Fällen erfolgen, die sich für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eignen. Die Entscheidung hierüber ist in das pädagogische Ermessen der Schulleitung gestellt, sie soll sich aber an dem für die anderen Schulstufen vorgesehenen Mitbestimmungskatalog orientieren.

Da die Regelung zu den Verbindungslehrkräften in den neuen § 33 a überführt wurde, ist der Hinweis auf die Verbindungslehrkräfte in der Überschrift des § 33 zu streichen.

Zu Nummer 8

Durch die Aufnahme des Mitbestimmungskatalogs in § 33 besteht aus Gründen der Übersichtlichkeit das Bedürfnis, die Regelungen, die sich bisher in § 33 in den Absätzen 2 bis 5 befanden, in den neuen § 33 a zu überführen. In Abgrenzung zu § 33 wurde für § 33 a eine neue Überschrift gewählt. Außerdem wurde eine Verweisung angepasst.

Zu Nummer 9

Ergänzt wurde die Klarstellung, dass nur sorgeberechtigte Eltern in Elternvertretungen wahlberechtigt und wählbar sind. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können demnach nicht mehr gewählt werden bzw. wählen. Dieser Grundsatz war bisher nur in der Schulwahlordnung ausdrücklich geregelt, soll aber nun auch in das Schulgesetz aufgenommen werden.

Die Regelung, dass Elternvertreter ihr Amt bis zum Ende der Amtsperiode ausüben können, selbst wenn ihr Kind währenddessen volljährig wird, wird ebenfalls von der Schulwahlordnung in das Gesetz übernommen. Die Wahrnehmung von Elternrechten bei gleichzeitiger Volljährigkeit der Kinder könnte als Eingriff in die Rechte der volljährigen Schülerinnen und Schüler gewertet werden. Er ist jedoch gerechtfertigt,

um die Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung der gewählten Gremien sicherzustellen, die nicht durch zu viele Wechsel beeinträchtigt werden soll.

Zu Nummer 10

Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung des § 33 und dort mit der Einfügung des neuen Absatzes 5. Um dem Anliegen der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, zu einem stärkeren Austausch der am Schulleben Beteiligten Gruppen zu kommen, wird die Möglichkeit geschaffen, die im Mitbestimmungskatalog vorgesehenen Tatbestände statt im Schulelternbeirat und in der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher im Schulausschuss zu behandeln, wenn beide Gremien diesem Vorgehen vorher zugestimmt haben.

Zu Nummer 11

Die Zusammensetzung und Größe der Regionalelternbeiräte soll die Zahl der Schulen bzw. der Eltern in den jeweiligen Regionen und die Verteilung auf die Schularten repräsentieren. Da sich hierbei jedoch Veränderungen ergeben können, soll eine Anpassung der Zusammensetzung zukünftig leichter möglich sein. Deshalb werden im Gesetz nur noch die Grundsätze der Zusammensetzung geregelt, die Details ergeben sich aus der Schulwahlordnung, die mit diesem Gesetz ebenfalls geändert wird.

Gesetzlich geregelt wird nur noch die Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Regionalelternbeirat, nicht jedoch die Verteilung auf die Schularten. Die Größe der Regionalelternbeiräte wird nicht geändert. Der Regionalelternbeirat im Wahlbezirk Koblenz hat 13, im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz 14 und im Wahlbezirk Trier zehn Mitglieder, ggf. jeweils noch ein Mitglied mit nicht deutscher Herkunftssprache zusätzlich. Die Frage, wie das Mitglied mit nicht deutscher Herkunftssprache benannt wird, wird künftig ebenfalls in der Schulwahlordnung geregelt.

Auch die Details der Zusammensetzung der Wahlversammlung werden in der Schulwahlordnung geregelt, während Absatz 4 zukünftig nur noch den Grundsatz

festlegt, dass für jede Schulart je eine Wahlversammlung gebildet wird, die die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Für die Zusammensetzung und Wahl des Landeselternbeirats gelten dieselben Erwägungen wie für die Regionalelternbeiräte: Die Grundsätze sollen im Gesetz, die Details in der Schulwahlordnung geregelt werden. Dies ermöglicht eine einfachere Anpassung der Zusammensetzung an demographische Veränderungen und Änderungen des Schulwahlverhaltens. Im Gesetz werden die Gesamtgröße des Landeselternbeirats und die Verteilung auf die Regionen festgelegt, die Schulwahlordnung regelt die Verteilung auf die Schularten. Der Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz wird zukünftig 14 Vertreterinnen und Vertreter in den Landeselternbeirat entsenden und damit einen mehr als bisher, während der Wahlbezirk Koblenz nur noch zehn statt bisher elf Mitglieder schickt. Hintergrund ist die Veränderung in der Zahl der Schulen und der Schülerinnen und Schüler. Bisher war der Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz im Landeselternbeirat unterrepräsentiert. Nicht mehr benötigt wird die Regelung, dass für die Wahlbezirke Koblenz und Trier eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter für die Integrierten Gesamtschulen gewählt wird, wenn im Wahlbezirk Trier eine Integrierte Gesamtschule eingerichtet ist. Die Bestimmung war zu einem Zeitpunkt in das Gesetz eingefügt worden, als es noch keine Integrierten Gesamtschulen im Wahlbezirk Trier gab. Dies ist inzwischen anders. Auch im Wahlbezirk Trier gibt es Integrierte Gesamtschulen. Die Berücksichtigung der Schularten ist nunmehr in der Schulwahlordnung geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Frage, wie die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nicht deutscher Herkunftssprache benannt werden, wird zukünftig in der Schulwahlordnung geregelt.

Zu Buchstabe c

Der Landeselternbeirat berät das fachliche zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind (§ 45 Abs. 3). Dementsprechend regelt § 46 Abs. 3 Satz 3, dass die Landeselternsprecherin oder der Landeselternsprecher den Landeselternbeirat gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium vertritt. In § 45 Abs. 1 ist festgelegt, dass der Landeselternbeirat die Eltern des Landes in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit vertritt. Auch diese Aufgabe soll von der Landeselternsprecherin oder dem Landeselternsprecher für den Landeselternbeirat wahrgenommen werden. In § 46 Abs. 3 Satz 3 wird deshalb ergänzt, dass die Landeselternsprecherin oder der Landeselternsprecher den Landeselternbeirat auch gegenüber der Öffentlichkeit vertritt.

Zu Nummer 13

Da zukünftig an allen Schulen Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden, kann in § 48 a Abs. 2 und 5 die Regelung entfallen, wie der Schulausschuss zusammengesetzt ist, wenn keine Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet sind. Außerdem wird eine Verweisung angepasst.

Zu Nummer 14

Der neue Absatz dient der Klarstellung. In allen Gremien soll bei Abstimmungen jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme haben, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft in einem Gremium auf mehreren Gründen beruht. Alle Mitglieder eines Gremiums sollen über das gleiche Stimmengewicht bei Abstimmungen verfügen.

Als redaktionelle Folgeänderung müssen Verweisungen angepasst werden.

Zu Nummer 15

Da Details der Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats zukünftig in der Schulwahlordnung geregelt werden sollen (vgl. hierzu die

Änderungen in Nummern 11 und 12 Buchstaben a und b), wird die bestehende Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu Nummer 16

Durch die Streichung soll verhindert werden, dass Jugendliche vor Abschluss der Berufsfachschule I, eines zehnten Schuljahres einer Realschule plus, einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums - also vor Erfüllung der Schulpflicht - in einen Freiwilligendienst eintreten können. Ursprünglich hatte man mit dieser Regelung darauf gezielt, die Freiwilligendienste zu unterstützen. Der Erfüllung der Schulpflicht soll aber stärkeres Gewicht verliehen werden.

Zu Nummer 17

Die in § 64 Abs. 2 normierte Verpflichtung, an Untersuchungen teilzunehmen, bezog sich bisher nur auf Schülerinnen und Schüler. Die Schuleingangsuntersuchung wird jedoch zu einem Zeitpunkt durchgeführt, an dem die Kinder noch keine Schülerinnen und Schüler sind. Durch die Konkretisierung soll klargestellt werden, dass Kinder bereits vor Schulbeginn verpflichtet sind, an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen.

Zu Nummer 18

§ 67 regelt datenschutzrechtliche Anforderungen an Schulen und konkretisiert hiermit unter Nutzung der hierfür vorgesehenen Öffnungsklauseln die EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Buchstabe a

An Schulen gibt es nicht nur die bisher genannten Personengruppen, deren Daten verarbeitet werden könnten, sondern auch „sonstiges nichtpädagogisches Personal“. Auch für diese Personengruppe kann es erforderlich sein, Daten zu verarbeiten. Auch hierbei gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz, wonach die Datenverarbeitung nur zulässig ist, soweit sie zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Einschränkung „pädagogisch“ bei sonstigem Personal kann deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Schwerpunkt der in § 67 vorgesehenen Änderungen ist die Verpflichtung der öffentlichen Schulen, das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen. Gemäß dem Auftrag aus dem Ministerrat werden damit folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserte Datenqualität, um tragfähige und steuerungsrelevante Informationen zu erhalten, die einen effektiven Ressourceneinsatz und ein entsprechendes Controlling ermöglichen. Dazu gehört auch die Umsetzung schulübergreifende Prozesse, die z. B. eine Schulpflichtüberwachung ermöglichen.
- Die erhobenen Daten müssen länderübergreifend vergleichbar und mit den Anforderungen der bundesweiten amtlichen Statistik kompatibel sein. Dies wird durch die Umsetzung des von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Kerndatensatzes erfüllt.
- Entlastung der Schulen, in denen die Vielzahl eingesetzter unterschiedlicher Schulverwaltungsprogramme hohe Kosten für Lizenzen und Updates sowie unnötigen Arbeitsaufwand verursachte. Ferner wurde die Datenqualität beeinträchtigt durch Funktionsmängel und unzureichende Anpassungen an sich verändernde Anforderungen bei einzelnen Programmen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird das Schulverwaltungsprogramm allen rheinland-pfälzischen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt und die öffentlichen Schulen werden verpflichtet, es zur Verwaltung ihrer Daten zu nutzen.

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d

Die Verordnungsermächtigung für die Verarbeitung personenbezogener schulischer Daten wird dahingehend ergänzt, dass sie Näheres über die Verarbeitung der Daten in der landeszentralen Datenbank des landeseinheitlichen Schulverwaltungspro-

gramms und über die Datenverarbeitung in digitalen Lehr- und Lernsystemen und Netzwerken regeln kann.

Buchstabe e

Die amtliche Schulstatistik soll zukünftig unter Verwendung des landeseinheitlichen Schulverwaltungsprogramms erstellt werden. Deshalb wird ausdrücklich klargestellt, dass die Schulen verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben in der landeszentralen Datenbank bereitzustellen. Für die öffentlichen Schulen und für die privaten Schulen, die das Schulverwaltungsprogramm ebenfalls nutzen, kann dies mithilfe des Schulverwaltungsprogramms erfolgen. Die privaten Schulen, die das Programm nicht im täglichen Betrieb nutzen, müssen die Daten ebenfalls in der landeszentralen Datenbank bereitstellen. Die Verordnungsermächtigung in diesem Absatz wird deshalb um die Möglichkeit erweitert, den Weg der Bereitstellung in der landeszentralen Datenbank festzulegen.

Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe g

Der Verweis in letzten Absatz des Paragraphen muss angepasst werden, da sich die Verpflichtung in Absatz 2 nicht auf Schulen in freier Trägerschaft bezieht.

Zu Nummer 19

Berufsbildende Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes gibt es in Rheinland-Pfalz nicht und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben, so dass diese Schulen aus der Aufzählung in § 83 gestrichen werden können.

Zu Nummer 20

In § 91 wird die Errichtung und Aufhebung von Schulen geregelt. Da bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses für schulorganisatorische Maßnahmen Schulentwicklungspläne zu berücksichtigen sind, enthält die Bestimmung auch Regelungen zur Schulentwicklungsplanung. Diese sollen mit der Änderung ausgeweitet und konkreter gefasst werden, um eine flächendeckende und belastbare Schulentwicklungsplanung als Basis für schulorganisatorische Entscheidungen zu erhalten.

Zu Buchstabe a

Um die Ausweitung der Regelungen zur Schulentwicklungsplanung auch in der Überschrift sichtbar zu machen, wird die Überschrift des Paragraphen um den Begriff „Schulentwicklungspläne“ ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Schulentwicklungsplanung wurde bisher von den kreisfreien Städten und Landkreisen durchgeführt. Sie betraf deshalb die Schularten, für die die kreisfreien Städte und Landkreise grundsätzlich Schulträger sind. Für Grundschulen gab es in der Regel keine Schulentwicklungsplanung. Auch für Grundschulen gibt es jedoch das Bedürfnis, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen, denn auch bei dieser Schulart stellt sich bei der Errichtung oder Aufhebung die Frage des schulischen Bedürfnisses. Dies gilt sowohl für die Grundschule insgesamt als auch für einzelne Standorte einer Grundschule. Letztere können zwar die für Grundschulen festgelegte Mindestgröße unterschreiten, dürfen aber andererseits nicht so klein werden, dass das schulische Bedürfnis in Frage steht. Die Schulentwicklungsplanung für Grundschulen soll zukünftig von den kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden, die Schulträger von Grundschulen sein können. Auch hier gilt, dass die Verbandsgemeinden die Schulträger anhören, soweit sie nicht selbst Träger der im Schulentwicklungsplan berücksichtigten Schulen sind. Dies ist erforderlich, wenn die Trägerschaft einer Grundschule bei einer Ortsgemeinde liegt, die Schulentwicklungsplanung jedoch von der Verbandsgemeinde durchgeführt wird.

Zukünftig sollen Schulentwicklungspläne – sowohl die für die Grundschulen als auch die für die weiterführenden Schulen – mit den benachbarten Gebietskörperschaften abgestimmt werden.

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz enthält Regelungen über die Inhalte und Ziele von Schulentwicklungsplänen. Diese waren zuvor bereits im Leitfaden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Schulentwicklungsplanung niedergelegt und sollen nunmehr im Gesetz geregelt werden, um den Anforderungen an Schulentwicklungspläne eine stärkere Bedeutung und Verbindlichkeit zu geben. Hierdurch soll eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Schulentwicklungsplanung erreicht werden. Als Mindestinhalte sind eine Bestandsanalyse bezogen auf die Schülerzahlen und den Schulraum, eine regionale Schülerzahlprognose und die Darstellung von schulorganisatorischen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulangebots vorgesehen. Berücksichtigt werden müssen hierbei die Vorgaben zur Mindestgröße von Schulen und das Pendler- und Übergangsverhalten. Außerdem müssen etwaige schulorganisatorische Maßnahmen die Auswirkungen auf bestehende Schulen darstellen. Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Schulentwicklungspläne aktualisiert und fortgeschrieben werden müssen, damit sie jeweils eine aktuelle und zuverlässige Basis für schulorganisatorische Entscheidungen bilden können.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21

Bis zum 1. August 2018 wurde eine Förderschule vom fachlich zuständigen Ministerium mit den Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum beauftragt. Seit diesem Termin ist die Schulbehörde für diese Beauftragung verantwortlich. Der Hinweis auf die befristete Zuständigkeit des fachlich zuständigen Ministeriums kann daher entfallen, da er durch Zeitablauf hinfällig geworden ist.

Außerdem ist eine Verweisung anzupassen.

Zu Nummer 22

Diese Änderung entspricht der Änderung in § 83 Abs. 1. Da es berufsbildende Schulen für Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht gibt, können sie aus der Regelung in § 98 Abs. 2 gestrichen werden.

Zu Nummer 23

Die in § 102 vorgenommenen Änderungen haben insgesamt zum Ziel, die Ermächtigungsgrundlagen klarer zu fassen, die Anwendungsfälle konkret zu benennen und übersichtlicher zu strukturieren.

Zu Buchstabe a

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird das für die Lehrkräfteausbildung zuständige Ministerium ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Hochschulprüfungen eines lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs als Erweiterungsprüfung zu regeln. Die Umstellung lehramtsbezogener Studiengänge, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, auf die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, hatte zur Folge, dass die damaligen Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt neu geregelt werden mussten. Zum Erwerb der wissenschaftlichen und künstlerischen Befähigung für ein zusätzliches Fach (Erweiterungsfach) des entsprechenden Lehramts können in Zertifikatsstudiengängen der rheinland-pfälzischen Universitäten Hochschulprüfungen erbracht werden. Die Hochschulprüfungen werden als Erweiterungsprüfung anerkannt, sofern die Prüfungsordnungen der Hochschulen die Vorgaben (Strukturvorgaben und der durch die Curricularen Standards vorgegebene inhaltliche Rahmen) des für die Lehrkräfteausbildung zuständigen Ministeriums erfüllen und diese Vorgaben im Studium umgesetzt werden. Mit dem Erreichen der Lehrbefähigung für das Lehramt durch den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Staatsprüfung wird auch die Lehrbefähigung in dem Erweiterungsfach erworben.

Mit Satz 4 wird vor Erhebung einer Klage gegen die abschließende Anerkennungsentscheidung ein Vorverfahren vorgeschrieben, um intern nochmals die Richtigkeit der Entscheidung überprüfen zu können. Die Regelung ist notwendig, da die Aner-

kennung als Erweiterungsprüfung durch das für die Lehrkräfteausbildung zuständige Ministerium und damit durch eine oberste Landesbehörde erfolgt und in diesen Fällen ein Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehen ist, außer wenn ein Gesetz eine Nachprüfung in einem Vorverfahren vorschreibt.

Zu Buchstabe b

Die Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer und für Dolmetscherinnen und Dolmetscher wurde mangels Anwendungsbereich aufgehoben. Die bisherige Regelung in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist daher nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Darüber hinaus wird die bisherige Ermächtigungsgrundlage in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zum einen um Regelungen für die Ausbildung, die in diesen Fällen außerhalb der Hochschule stattfindet, erweitert und zum anderen klarer gefasst. Hierzu werden die Anwendungsfälle konkret benannt: Dies sind künftig die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen und die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg. Sofern in besonderen vom zuständigen Ministerium festgelegten Bedarfsfächern nicht ausreichend grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, können Absolventinnen und Absolventen eines geeigneten (Fach-)Studiums befristet in den Schuldienst eingestellt werden, sofern sie die wissenschaftlichen Voraussetzungen in dem Bedarfsfach und in einem zweiten Fach erfüllen. Diese Lehrkräfte im Seiteneinstieg absolvieren neben ihrem Einsatz an den Schulen eine pädagogische Zusatzausbildung an den Studienseminaren, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür soll deshalb ausdrücklich im Schulrecht geregelt werden.

Darüber hinaus wird die Regelung zur Durchführung eines Vorverfahrens, die bisher auf abschließende Prüfungsentscheidungen beschränkt ist, auf sämtliche Prüfungsentscheidungen mit Verwaltungsaktqualität und auf damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen ausgedehnt. Die Regelung dient dazu, überflüssige Prozesse zu vermeiden und dadurch die Gerichte zu entlasten.

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Einige Vorschriften, die bisher im Schulgesetz geregelt waren, sollen zukünftig durch die Schulwahlordnung geregelt werden. Es handelt sich um Verfahrensde-
tails, die nicht so wesentlich sind, als dass sie durch Gesetz geregelt werden müss-
ten. Die Ergänzung der Schulwahlordnung um die dem Schulgesetz entnommenen
Vorschriften soll zeitgleich mit der Änderung des Schulgesetzes erfolgen, damit es
keine Regelungslücke gibt. Die Schulwahlordnung soll deshalb mit der Änderung
des Gesetzes gemeinsam geändert werden.

Zu Nummer 1

Es ist zukünftig nicht mehr erforderlich, dass die Einladung zur Wahl der Klassenel-
ternsprecherin oder des Klassenelternsprechers schriftlich erfolgen muss. Vielmehr
kann auch eine Einladung in elektronischer Form erfolgen. Diese Änderung dient
der Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz.

Zu Nummer 2

§ 20 ist vollständig überarbeitet worden.

Im neuen Absatz 1 sind nunmehr Regelungen verortet, die bisher in § 44 Schulge-
setz zu finden waren. Dies betrifft die Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte,
die jetzt nur noch in Grundzügen im Schulgesetz geregelt ist (siehe hierzu die Ände-

rung Nummer 8 in Artikel 1 und die entsprechende Begründung). Im Schulgesetz ist die Größe des Regionalelternbeirats geregelt, nicht jedoch die Verteilung auf die Schularten. Innerhalb der Schularten hat es im Vergleich zu der bisherigen Regelung Verschiebungen gegeben. So gibt es zukünftig im Wahlbezirk Koblenz sowohl für die Realschulen plus als auch für die Gymnasien jeweils drei Mitglieder. Im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz gibt es zukünftig für die Realschulen plus ebenfalls drei Mitglieder, für die Integrierten Gesamtschulen können zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Beide Veränderungen spiegeln die Schul- sowie die Elternzahlen besser wieder.

Gleiches gilt für den neuen Absatz 2, der die Regelungen zur Zusammensetzung des Landeselternbeirats enthält, die bisher in § 46 Schulgesetz geregelt waren (siehe hierzu die Änderung Nummer 9 in Artikel 1 und die entsprechende Begründung.) Im Schulgesetz sind nur noch die Gesamtzahl der Mitglieder und die Verteilung auf die Regionen, nicht jedoch auf die einzelnen Schularten geregelt. Im Vergleich zur bisherigen Regelung hat sich insoweit eine Verschiebung ergeben, als dass die Gymnasien sowie die Integrierten Gesamtschulen mehr und die Realschulen plus sowie die berufsbildenden Schulen weniger Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.

Da § 20 jetzt auch die Zusammensetzung der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats regelt, wurde die Überschrift entsprechend ergänzt.

Der neue Absatz 3 nimmt die Vorschriften des bisherigen Absatzes 1 auf und ergänzt diese um die Zusammensetzung der Wahlversammlungen, die bisher ebenfalls im Schulgesetz geregelt wurden. Außerdem wird eine Bestimmung ergänzt, nach der Schulleiterinnen und Schulleiter nicht als Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats gewählt werden können. Diese Regelung soll Interessenswidrisprüche vermeiden, da Fallgestaltungen denkbar sind, in denen es schwierig ist, sowohl die Interessen der Elternschaft zu vertreten, als auch den Auftrag von Schulleitungen uneingeschränkt wahrzunehmen. Ähnliche Interessenswidrisprüche sind auch innerhalb einer Schule denkbar, weswegen § 2 festlegt, dass Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und sonstiges pädagogisches Personal an Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar sind. Es ist jedoch denkbar, dass Lehrkräfte und damit auch Schulleiterinnen und Schulleiter an den Schulen, die ihre Kinder besuchen, an denen sie aber nicht selbst tätig sind, in Elternvertretungen

gewählt werden. Auf diesem Wege könnten Schulleitungen in die überörtlichen Gremien der Elternschaft gewählt werden. Auch dort soll ein Interessenswiderspruch vermieden werden.

Die neuen Absätze 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 2 und 3. Im neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass die Amtszeit mit dem Schuljahr endet. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Amtsperioden der überörtlichen Elternbeiräte jeweils am Schuljahr orientieren.

Zu Nummer 3

Bei den Änderungen der Verweise handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

Für die Einladung zur Wahlversammlung ist nicht mehr zwingend Schriftform erforderlich. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Förderung der elektronischen Verwaltung kann auch in elektronischer Form eingeladen werden.

Zu Nummer 4

Auch für die Einladungen zur Wahlversammlung zu den Regionalelternbeiräten und dem Landeselternbeirat und für die Bestätigung der Wahl durch die Schulbehörde gilt, dass diese zukünftig auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 5

Die Einladungen zur Wahl der Regionalelternsprecherinnen oder Regionalelternsprecher und zur Wahl der Landeselternsprecherin oder des Landeselternsprechers können zukünftig auch elektronisch verschickt werden.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3

Einige Regelungen zu der Beteiligung von schulischen Gremien finden sich sowohl im Schulgesetz als auch in der Übergreifenden Schulordnung. Da mit diesem Gesetz die im Schulgesetz geregelten Beteiligungsrechte insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Schülerrechte geändert werden, sollen die entsprechenden Änderungen gleichzeitig auch in der Übergreifenden Schulordnung vorgenommen werden, damit das Regelungssystem nicht in sich inkongruent wird. Dies dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 1

Nach dem geänderten Schulgesetz sind die Regelungen für den Unterrichtsbesuch von Eltern zukünftig nicht nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu treffen. Diese Änderung soll auch in der entsprechenden Regelung in der Übergreifenden Schulordnung nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2

Die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen muss zukünftig nicht nur mit Zustimmung des Schulelternbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erfolgen. Die schulgesetzliche Änderung soll auch in der Übergreifenden Schulordnung nachvollzogen werden.

Zu Nummer 3

Die Festlegung der täglichen Unterrichts- und Pausenzeit soll nach der Änderung des Schulgesetzes nicht nur mit Zustimmung des Schulleiterbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprechern erfolgen. Diese Änderung soll ebenfalls in die Übergreifende Schulordnung übernommen werden.

Zu Nummer 4

Auch bei der Festlegung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben ist zukünftig die Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erforderlich. Der Vollständigkeit halber soll dieser Hinweis auch in die Übergreifende Schulordnung aufgenommen werden.

Zu Nummer 5

Die schulgesetzlichen Anpassungen bei den Beteiligungsrechten zur Erstellung der Hausordnung sollen genauso in der Übergreifenden Schulordnung erfolgen.

Zu Artikel 4

Einige Regelungen zu der Beteiligung von schulischen Gremien finden sich sowohl im Schulgesetz als auch in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Da mit diesem Gesetz die im Schulgesetz geregelten Beteiligungsrechte insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Schülerrechte geändert werden, sollen die entsprechenden Änderungen gleichzeitig auch in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vorgenommen werden, damit das Regelungssystem nicht in sich inkongruent wird. Dies dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 1

Die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei außergewöhnlichen klimatischen Umständen muss zukünftig nicht nur mit Zustim-

mung des Schullehrerbeirats, sondern auch mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erfolgen. Die schulgesetzliche Änderung soll auch in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2

Die Festlegung der täglichen Unterrichts- und Pausenzeit soll nach der Änderung des Schulgesetzes nicht nur mit Zustimmung des Schullehrerbeirats, sondern auch mit der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erfolgen. Auch diese Änderung soll ebenfalls in die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen übernommen werden.

Zu Nummer 3

Auch bei der Festlegung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben ist zukünftig die Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher erforderlich. Der Vollständigkeit halber soll dieser Hinweis auch in die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen aufgenommen werden. Gleichzeitig wird die Vorschrift an die Regelung in der Übergreifenden Schulordnung angepasst.

Zu Nummer 4

Die schulgesetzlichen Anpassungen bei den Beteiligungsrechten zur Erstellung der Hausordnung sollen genauso in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgen.

Zu Artikel 5

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsbestimmung, mit der die bisherige Ermächtigungsgrundlage für einen angemessenen zeitlichen Rahmen aufrechterhalten wird.



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



STÄDTETAG
RHEINLAND-PFALZ

Anlage 2
zu TOP 5

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Städtetag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 28644-0- Telefax: 0 61 31 / 28644-480

Ministerium für Bildung
Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mainz, den 23.09.2019
Az.: 209-00-00 PK

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen; Anhörung; Ihr Schreiben vom 26.06.2019; Ihr Az.: 9211-51 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 26.06.2019 und die Möglichkeit, zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Nach Beteiligung unserer zuständigen Gremien, nehmen wir zum vorgenannten Gesetzentwurf und den dort gesetzten Schwerpunkten wie folgt Stellung:

1. Ergänzung des Schulgesetzes um das Lehren und Lernen in der digitalen Welt

Das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt sehen wir als einen integralen Bestandteil des Bildungsauftrags. Wir teilen daher Ihre Ansicht, dass der Aspekt der Bildung in der digitalen Welt im Schulgesetz ergänzt und ausdrücklich Erwähnung finden sollte.

2. Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern

Zukünftig soll im Rahmen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher das innerschulische Mitbestimmungsrecht (Anhörung, Benehmen und Zustimmung) gefördert werden (§ 33 Abs. 2 und 3 SchulG-E). Insbesondere hinsichtlich der Schulentwicklung und bezogen auf die Planungen zu den Schulerweiterungsmaßnahmen, gebunden an die Schulbaurichtlinie, Rahmenraumprogramme und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen dürfte dies zu Konflikten und zeitlichen Verzögerungen im

Verfahren führen. Ohne dem Ziel der Beteiligung und Mitwirkung von Schülervertretungen entgegenzustehen, handelt es sich für den Schulträger hierbei um einen Mehraufwand, der eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellt.

Daneben sehen wir die Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und -anlagen (§ 33 Abs. 3 Nr. 6 SchulG-E) wegen der bestehenden Eigentumsverhältnisse kritisch. Als Eigentümer übt der Schulträger das Hausrecht aus. Unabhängig davon achtet der Schulträger darauf, dass der Schulbetrieb durch eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude nicht beeinträchtigt wird. Auf Antrag werden Räume und Schulgrundstücke der Schulen für die Durchführung von einmaligen oder wiederkehrenden außerschulischen Veranstaltungen und Aktivitäten überlassen, soweit weder Belange der jeweiligen Schule noch andere öffentliche Belange dadurch beeinträchtigt werden. Die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten ist durch die Schulträger zu prüfen. Die Nutzung kann aus wichtigen Gründen durch den Schulträger eingeschränkt oder verwehrt werden. Vor diesem Hintergrund kann aus unserer Sicht die Aufstellung von Grundsätzen für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen nicht in den Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schülern fallen.

3. Landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm

Gemäß § 67 Abs. 2 SchulG-E sollen alle öffentlichen Schulen verpflichtet werden, das vom Ministerium für Bildung bereitgestellte landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm zu nutzen. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen zur Nutzung des Schulverwaltungsprogramms wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt: *„Die Festschreibung der Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur Nutzung des einheitlichen Schulverwaltungsprogramms selbst verursacht keine Kosten. Zwar hatte die Entwicklung und Einführung des Schulverwaltungsprogramms finanzielle Auswirkungen, diese sind jedoch bereits durch die Entscheidung entstanden, das landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm einzuführen, die vom Ministerrat zur Kenntnis genommen und deren finanzielle Auswirkungen in den jeweiligen Haushaltsplänen abgebildet wurden. Die Verpflichtung der Schulen, dieses Programm zu nutzen, führt zu keinen zusätzlichen Kosten.“*

Diese Auffassung teilen wir nicht. Zwar verursacht die Festschreibung der Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur Nutzung des einheitlichen Schulverwaltungsprogramms selbst keine Kosten. Das Schulverwaltungsprogramm muss jedoch auch installiert, gewartet, neue Updates aufgespielt werden. Ggf. stellt die Software auch eine besondere Anforderung an die in der Schule verfügbaren Rechner (eventuell müssen neue gekauft werden). Um gleichzeitig mit dem Schulverwaltungsprogramm zu arbeiten müssten gegebenenfalls zudem weitere Verwaltungslizenzen kostenpflichtig erworben werden. Es werden mithin „besondere“ Anforderungen an die bestehende Aufgabenerfüllung gestellt, so dass diese Regelung konnexitätsrelevant ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass in den anstehenden Gesprächen zur unterrichtsbezogenen Anwenderbetreuung auch dieser Aspekt beleuchtet wird. Im Rahmen des Gespräches zum DigitalPakt Schule am 12.07.2019 in Ihrem Hause wurde vereinbart, dass Land und Kommunen bis Ende 2019 eine Gesamtlösung für die System- und Anwendungsbetreuung finden werden. Die Fragen zur Vergütung durch das Land und den Leistungen des Schulträgers sowie die Frage der Differenzierung nach Schultypen sollten in diesem Zusammenhang geklärt werden, sowie weitere verwandte Themen (wie insbesondere landeseinheitliche Schulverwaltungsprogramm edoo.sys.) ebenfalls Eingang in die Gespräche finden.

Zu § 67 Abs. 9 SchulG-E: Es sollte eine Formulierung aufgenommen werden, die einen ausreichenden Zugriff auf die Daten der Schulstatistik für die Schulträger und Träger der Schülerbeförderung für ihre Zwecke sicherstellt.

4. Verpflichtung einer Schulentwicklungsplanung für Grundschulen

§ 91 Abs. 3 SchulG regelt derzeit, dass die regionale Schulentwicklungsplanung eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist. Mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Schulentwicklungsplanung auch verpflichtend für die Träger von Grundschulen festgeschrieben werden.

Die Ergebnisse einer verpflichtenden Schulentwicklungsplanung für Grundschulen dürfen nicht dazu führen, dass der Bestand kleinerer Grundschulen in Frage gestellt wird. Auch aus diesem Grund wird eine Verpflichtung zur Schulentwicklungsplanung in Grundschulen abgelehnt. Die Rückmeldungen aus unseren Gremien zeigen, dass ein Bedarf einer Schulentwicklungsplanung für die kreisangehörigen Träger von Grundschulen nicht gesehen wird. Für den Fall, dass die Verpflichtung dennoch eingeführt wird, erheben wir die nachfolgenden konnexitätsrechtlichen Forderungen nach einem Mehrbelastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz.

Durch die vorgesehene Erweiterung von § 91 Abs. 3 SchulG-E und die hiermit einhergehende Verpflichtung der kreisangehörigen Träger von Grundschulen zur Durchführung einer Schulentwicklungsplanung entsteht eine neue Aufgabe, durch die das Konnexitätsausführungsgesetz erfüllt ist. In der Konnexitätsprüfung des Gesetzesentwurfs wird darauf hingewiesen, dass nach den bisherigen Erfahrungswerten der kommunalen Schulträger bei der Beauftragung Externer zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen für die weiterführenden Schulen, Kosten bis zu 20.000 Euro entstehen. Schulentwicklungspläne ausschließlich für Grundschulen seien mit deutlich weniger Aufwand verbunden und würden höchstens 6.000 Euro verursachen. Insgesamt gibt es 185 Gebietskörperschaften, die zukünftig Schulentwicklungspläne für Grundschulen aufstellen müssten. In dem Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung der ADD wird für die Primarstufe ein Planungszeitraum von sechs Jahren zugrunde gelegt. Somit seien die entstehenden Kosten auf einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren zu verteilen. Aus der Annahme, dass ein Schulentwicklungsplan im Durchschnitt 6.000 Euro kostet, ergebe sich hieraus eine Gesamtbelastung für alle Kommunen des Landes in Höhe von 1,11 Mio. Euro für sechs Jahre unter der Voraussetzung, dass alle Kommunen die Schulentwicklungspläne von Agenturen erstellen lassen. Somit läge die jährliche Belastung bei unter 200.000 Euro und daher unterhalb der vom Konnexitätsausführungsgesetz genannten Grenze in Höhe von 1 Mio. Euro für einen Mehrbelastungsausgleich.

Die vorgenannten Ausführungen der Konnexitätsprüfung sind unserer Ansicht nach nicht zutreffend. Die jährliche Belastung wird weit oberhalb der vom Konnexitätsausführungsgesetz genannten Grenze in Höhe von 1 Mio. Euro für einen Mehrbelastungsausgleich liegen.

Der in der Konnexitätsprüfung aufgestellte Vergleich, dass eine Schulentwicklungsplanung für die kreisangehörigen Träger von Grundschulen zu einem erheblich geringeren Aufwand führen wird als die Schulentwicklungsplanung von Schulträgern von weiterführenden Schulen, teilen wir nicht. Grundsätzlich muss Basis für eine Konnexitätsbetrachtung die Schülerzahlen der Grundschulen sein und nicht die der Schulträger. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass nach einer neuen Studie der Bertelsmann-Stiftung mit steigenden Schülerzahlen im Primärbereich gerechnet wird. Nach Prognosen für Rheinland-Pfalz wird es rund 13 % mehr Grundschüler bis 2025 geben. Die Zahl der Kinder an Grundschulen wird damit deutlich wachsen. Nach aktuellen Berechnungen wird mit rund 18.500 zusätzlichen Grundschulern für Rheinland-Pfalz bis 2025 gerechnet. Dies zeigt, dass die Planungen auf die Kinder der nächsten sechs Jahre auszurichten, eine aufwendige Planung erfordert, die entsprechend Kosten verursachen wird.

Dies belegt auch eine Umfrage des Gemeinde- und Städtebundes, die im Nachgang zu unserem Gespräch am 30.08.2019 durchgeführt wurde. Der Gemeinde- und Städtebund hat in seinem Mitgliedsbereich eine Umfrage zur Schulentwicklungsplanung durchgeführt und gebeten mitzuteilen, ob eine Schulentwicklungsplanung für Grundschulen bereits erstellt wurde (durch eigenes Personal oder Hinzuziehung von externen Gutachtern). Insgesamt haben sich 40 Gemeinden aus dem Mitgliedsbereich des Gemeinde- und Städtebundes an der Umfrage beteiligt. Hiervon haben 33 Gemeinden keine Schulentwicklungsplanung durchgeführt, 2 Gemeinden wurden bei der Schulentwicklungsplanung des Landkreises mitberücksichtigt und 5 Gemeinden haben externe Gutachter mit der Schulentwicklungsplanung beauftragt. Die durchschnittlichen Gutachterkosten betragen hierbei **rund 10.300 Euro**.

Nach den bisherigen Erfahrungswerten der kommunalen Schulträger bei der Beauftragung Externer zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen für die Grundschulen, werden mithin Kosten von rund 10.300 Euro entstehen. Der in der Konnexitätsprüfung genannte Betrag für die Erstellung von Schulentwicklungsplänen der Grundschulen von höchstens 6.000 Euro ist daher nicht haltbar und wird weit überschritten.

Weiterhin kann der zu zahlende Betrag nicht auf die Dauer der Geltung der Pläne (sechs Jahre) umgerechnet werden. Nach dem Konnexitätsgedanken sind die vom Land zu zahlenden Mehraufwendungen als Vollkostenersatz im Sinne von Einmalkosten zu tragen. In Folge dessen werden mit der Einführung einer verpflichtenden Schulentwicklungsplanung für die Grundschulträger alle sechs Jahre **Kosten in Höhe von mindestens 1,9 Mio. Euro** fällig.

Für weiterführende Konnexitätsgespräche in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

5. Zu Art. 3Nr. 2 SchulG-E:

Die Aufstellung von Grundsätzen zur Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen bitten wir unter Berücksichtigung der Belange des Trägers der Schülerbeförderung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl-Heinz Frieden
Geschäftsf. Vorstandsmitglied



Harald Pitzer
Beigeordneter



Fabian Kirsch
Geschäftsf. Direktor

GStB-Beratungsvorlage 2019/0044

Mainz, den 04.10.2019

TOP 6 Folgen des EuGH-Urteils zur HOAI

Sachverhalt:

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 04.07.2019 entschieden, dass die verbindliche Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen in der Deutschen HOAI gegen EU-Recht verstößt.

Dies hat zwei ganz wesentliche Folgen:

1. Hat ein Planungsbüro ein Honorarangebot unterbreitet, welches den Mindestsatz einer Honorarzone unterschreitet, besteht später kein Anspruch auf Anhebung dieses Honorars auf den damals verpflichtenden Mindestsatz.
2. Ein Angebot, welches den Mindestsatz einer Honorarzone unterschreitet (oder den Höchstsatz überschreitet), darf nicht mehr aus dem Bieterverfahren ausgeschlossen werden. Dies ist nur möglich, wenn dieses Angebot als „nicht auskömmlich“ bzw. „unwirtschaftlich“ eingestuft werden kann. Dies gilt für alle künftigen und bereits laufenden Vergabeverfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Landesausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der GStB wird die Musterverträge in Kürze aktualisieren sowie entsprechende Vergabeentscheidungshilfen herausgeben.